



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41, 60054 Frankfurt am Main

Regierungspräsidium Darmstadt
Herr Hennig
Dez. III 31.1 Regionalplanung

64278 Darmstadt

Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen:

Ansprechpartner: Dr. Arnd Bauer
Bereichsleiter RegFNP-Änderungen STN zu
BPlänen
Telefon: +49 69 2577-1541
Telefax: +49 69 2577-1547
bauer@region-frankfurt.de

17. Januar 2022

Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010

hier: Durchführung von Planänderungen nach Baugesetzbuch

Sehr geehrter Herr Hennig,

die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain hat in ihren Sitzungen am 17. November 2021 und am 15. Dezember 2021 nachfolgende Beschlüsse zum abschließenden Beschluss von Planänderungen des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 gefasst:

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Gemeinde Großkrotzenburg**

Gebiet: "Gewerbegebiet an der Limesbrücke/Staudinger"

Beschluss Nr. V-24 vom 17.11.2021 i.V. mit Drucksache Nr. V-2021-25

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Gemeinde Hammersbach**, Ortsteil Langen-Bergheim

Gebiet: "Gewerbegebiet Limes - Erweiterung West"

Beschluss Nr. V-25 vom 17.11.2021 i.V. mit Drucksache Nr. V-2021-26

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Hattersheim am Main**, Stadtteil Hattersheim

Gebiet: "Kastengrund"

Beschluss Nr. V-26 vom 17.11.2021 i.V. mit Drucksache Nr. V-2021-27

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Hanau**, Stadtteil Großauheim

Gebiet: "Bautz-Gelände"

Beschluss Nr. V-34 vom 15.12.2021 i.V. mit Drucksache Nr. V-2021-42

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die **Gemeinde Mainhausen**, Ortsteil Zellhausen
Gebiet: "Recyclingzentrum ehemalige Sandgrube und Ostring 30/Fa. Höfling"
Beschluss Nr. V-36 vom 15.12.2021 i.V. mit Drucksache Nr. V-2021-43

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die **Stadt Hattersheim am Main**, Stadtteil Hattersheim
Gebiet: "Vordere Voltastraße"
Beschluss Nr. V-35 vom 15.12.2021 i.V. mit Drucksache Nr. V-2021-44

Wir bitten diesen Beschluss dem Haupt- und Planungsausschuss der Regionalversammlung Südhessen zur Kenntnis vorzulegen. Im Anschluss an die Kenntnisnahme wird dieses Änderungsverfahren der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dr. Arnd Bauer
Bereichsleiter RegFNP-Änderungsverfahren und Stellungnahmen

Anlagen:

Beschluss Nr. V-24 i.V. mit DS Nr. V-2021-25

Beschluss Nr. V-25 i.V. mit DS Nr. V-2021-26

Beschluss Nr. V-26 i.V. mit DS Nr. V-2021-27

Beschluss Nr. V-34 i.V. mit DS Nr. V-2021-42

Beschluss Nr. V-36 i.V. mit DS Nr. V-2021-43

Beschluss Nr. V-35 i.V. mit DS Nr. V-2021-44



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Beschluss Nr. V-26

Verbandskammer

Sitzungsdatum: 17.11.2021

Betr.: **3. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Hattersheim am Main**, Stadtteil Hattersheim
Gebiet: "Kastengrund"

hier: **Abschließender Beschluss**

Vorg.: Beschluss Nr. IV-247 des Regionalvorstandes vom 19.11.2020
Beschluss Nr. IV-232 der Verbandskammer vom 16.12.2020 zu DS IV-2020-60
(Aufstellungsbeschluss)
Beschluss Nr. IV-275 des Regionalvorstandes vom 25.03.2021
Beschluss Nr. IV-262 der Verbandskammer vom 05.05.2021 zu DS IV-2021-19
(Auslegungsbeschluss)
Vorlage des Regionalvorstandes vom 07.10.2021, Drucksache Nr. V-2021-27

1. Die zur öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen werden wie aus den Anlagen ersichtlich behandelt.
2. Die 3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Hattersheim am Main, Stadtteil Hattersheim, Gebiet: "Kastengrund" wird somit aufgrund §§ 2 Abs. 1 und 205 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) abschließend beschlossen. Die Begründung ist beigelegt.
3. Der Regionalvorstand wird beauftragt,
 - die Einwender sowie die betroffenen verbandsangehörigen Städte und Gemeinden von dem Beschluss zu unterrichten,
 - den abschließenden Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Kenntnis vorzulegen,
 - die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 mit Legende und Begründung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,
 - die Genehmigung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit:

Esther Stegmann
Schriftführerin



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Drucksache Nr. V-2021-27

Dezernat I

Abteilung Planung

Betr.: **3. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Hattersheim am Main**, Stadtteil Hattersheim
Gebiet: "Kastengrund"

hier: **Abschließender Beschluss**

Vorg.: Beschluss Nr. IV-247 des Regionalvorstandes vom 19.11.2020
Beschluss Nr. IV-232 der Verbandsversammlung vom 16.12.2020 zu DS IV-2020-60
(Aufstellungsbeschluss)
Beschluss Nr. IV-275 des Regionalvorstandes vom 25.03.2021
Beschluss Nr. IV-262 der Verbandsversammlung vom 05.05.2021 zu DS IV-2021-19
(Auslegungsbeschluss)

I. Antrag

Die Verbandsversammlung möge beschließen:

1. Die zur öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen werden wie aus den Anlagen ersichtlich behandelt.
2. Die 3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Hattersheim am Main, Stadtteil Hattersheim, Gebiet: "Kastengrund" wird somit aufgrund §§ 2 Abs. 1 und 205 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) abschließend beschlossen. Die Begründung ist beigefügt.
3. Der Regionalvorstand wird beauftragt,
 - die Einwander sowie die betroffenen verbandsangehörigen Städte und Gemeinden von dem Beschluss zu unterrichten,
 - den abschließenden Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Kenntnis vorzulegen,
 - die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 mit Legende und Begründung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,
 - die Genehmigung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen.

II. Erläuterung der Beteiligungssituation

Die öffentliche Auslegung wurde am 17.05.2021 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 20/21 bekannt gemacht. Sie fand vom 25.05.2021 bis 24.06.2021 statt. Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wurde die öffentliche Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Zusätzlich wurden gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG die genannten Entwürfe und Unterlagen in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes öffentlich ausgelegt.

Die benachbarten Kommunen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.05.2021 beteiligt.

- 1) Die betroffene Stadt Hattersheim am Main hat eine Stellungnahme abgegeben.

Von den benachbarten Kommunen, mit denen die Änderung abgestimmt wurde,

haben sich nicht geäußert:

Magistrat der Stadt Flörsheim am Main, Liegenschafts- und Stadtplanungsamt
Magistrat der Stadt Frankfurt, Stadtplanungsamt
Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus
Magistrat der Stadt Raunheim

haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:

Magistrat der Stadt Kelsterbach
Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel

- 2) Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

haben sich nicht geäußert:

Bischöfliches Ordinariat Limburg, Dez. Finanzen, Verwaltung und Bau
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V.
Bund Freikirchliche Gemeinden, Landesverband Hessen-Siegerland
Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben
Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Mitte
DB Station & Service AG, Regionalbereich Mitte
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, TWR/BL
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West
Die Heilsarmee, Nationales Hauptquartier, Liegenschaftsabteilung
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Energie und Versorgung Butzbach GmbH
Energieversorgung Offenbach EVO AG
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung
Handelsverband Hessen e.V.
Hessenenergie GmbH
Hessenwasser GmbH & Co. KG
Hessische Diözese der Selbständigen Evang- Luth. Kirche
Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e.V.
HGON Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Bischöfliches Ordinariat Bonn
LAG der Hessischen Frauenbüros, Frauenbeauftragte (HGIG)
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Hauptverwaltung
Landrat des Main-Taunus-Kreises
LJV Landesjagdverband Hessen e.V.
NABU Landesverband Hessen
Netzdienste Rhein-Main GmbH, N2-WN3 Projektkoordination
PLEDOC, Leitungsauskuft/Fremdplanungsbearbeitung
Polizeipräsidium Westhessen, Abteilung Einsatz E13
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.
STRABAG, Property and Facility Services GmbH
Syna GmbH
TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH
Verband Hessischer Fischer e.V., Referat Naturschutz
Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten in Hessen
Wanderverband Hessen e.V.
Wasserverband Kinzig

haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:

Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt
Deutscher Wetterdienst, Abteilung Finanzen und Service
Fernstraßen-Bundesamt
Forstamt Groß-Gerau, Hessen-Forst
Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement
Hessische Landesbahn GmbH
IHK Frankfurt am Main, Geschäftsstelle Hochtaunus / Main-Taunus
Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, Niederlassung Rhein-Main
Landessportbund Hessen e.V., GB Sportinfrastruktur
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts
RMV Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
TenneT TSO GmbH
traffiQ, Lokale Nahverkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH
Wasserbeschaffungsverband Hofheim

haben Stellungnahmen abgegeben:

Abwasserverband Main-Taunus
Amprion GmbH
BUND Landesverband Hessen e.V.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr
Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest PTI 34
Fraport AG, Rechtsangelegenheiten und Verträge
Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, Fachbereich Ländlicher Raum
Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises
Polizeipräsidium Westhessen, Polizeidirektion Main-Taunus
Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2

- 3) Von Bürgern bzw. Privaten wurden - wie aus den Anlagen ersichtlich - ebenfalls Stellungnahmen vorgebracht.

Wenn im Verfahren Beteiligte sich nicht geäußert haben, kann davon ausgegangen werden, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden Belange durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nicht berührt werden.

Alle Stellungnahmen werden - wie aus den Anlagen ersichtlich - gewürdigt und behandelt.

III. Erläuterung und Begründung des Beschlusses

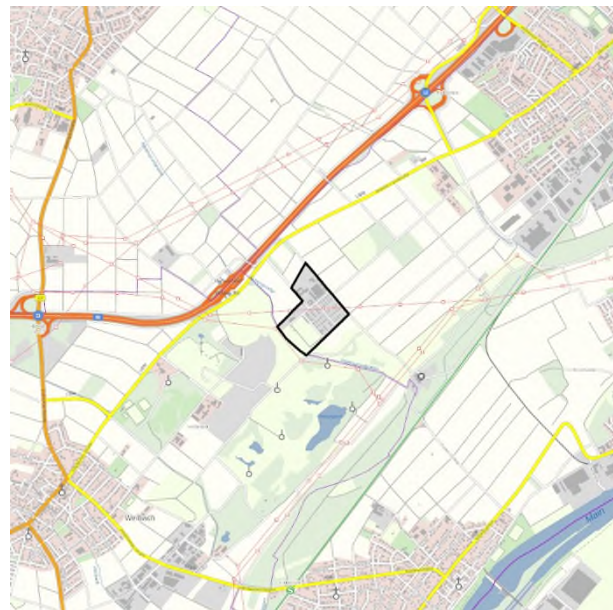
Da die Verfahrensbeteiligung keine Stellungnahmen erbracht hat, die nach Abwägung aller gegenwärtig bekannten Gesichtspunkte eine Änderung der Planung erfordert hätten, kann die Flächennutzungsplanänderung abschließend beschlossen werden.

Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010

3. Änderung Stadt Hattersheim am Main Stadtteil Hattersheim am Main Gebiet: Kastengrund

Abschließender Beschluss

Lage im Verbandsgebiet:



 Grenze des Änderungsbereiches
(ohne Maßstab)

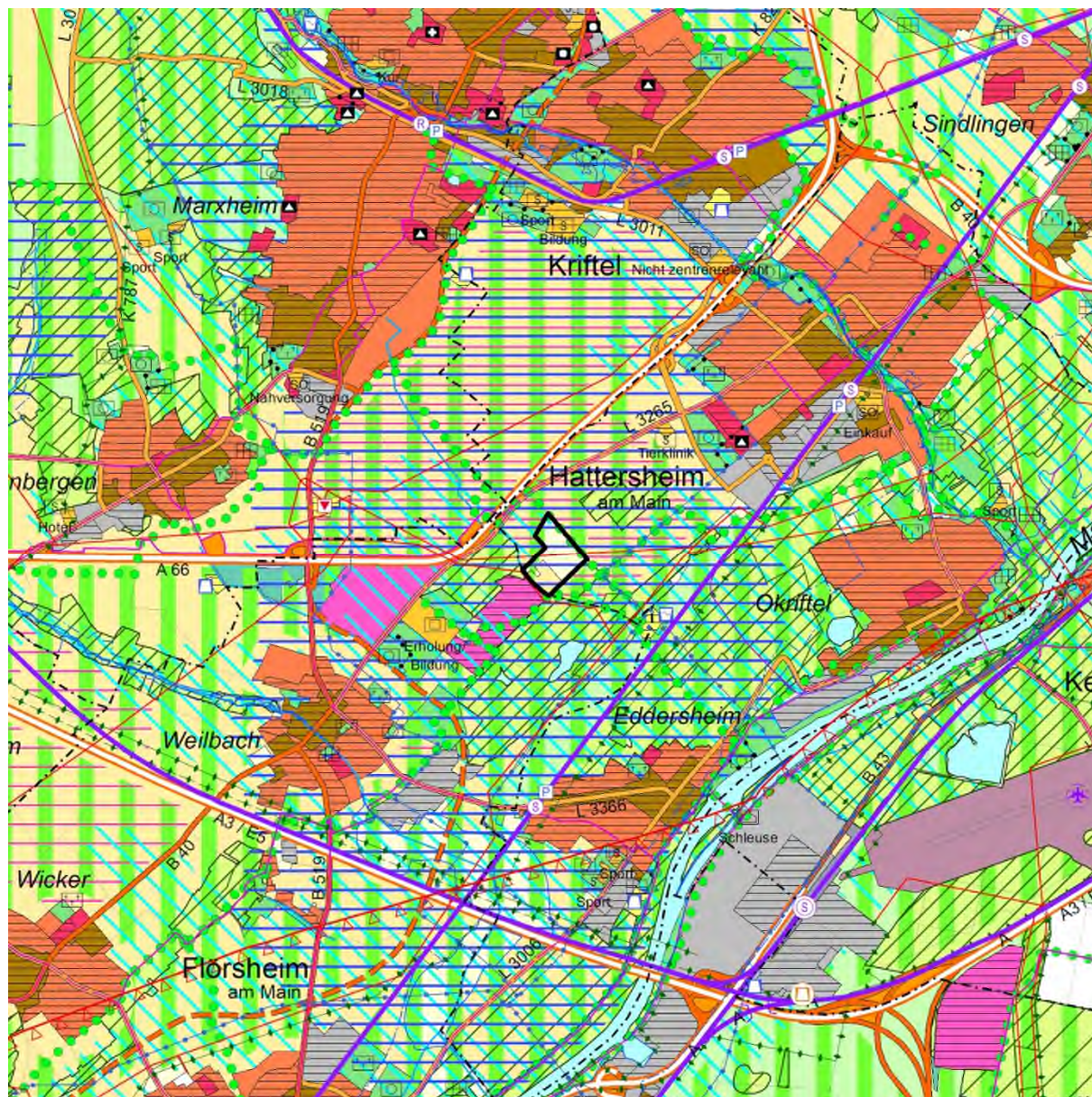
Beschlussübersicht Verbandskammer

Aufstellungsbeschluss:	16.12.2020
Frühzeitige Beteiligung:	04.01.2021 bis 03.02.2021
Auslegungsbeschluss:	05.05.2021
Öffentliche Auslegung:	25.05.2021 bis 24.06.2021
Abschließender Beschluss:	17.11.2021
Bekanntmachung Staatsanzeiger:	

Fakten im Überblick

Anlass und Ziel der Änderung	Mit dem Ziel der Stärkung des Profils als Technologie- und Wirtschaftsstandort plant die Stadt Hattersheim am Main gemeinsam mit dem Unternehmen Digital Realty (DLR) auf dem Gelände der ehemaligen Tierversuchsanstalt am Kastengrund ein Rechenzentrum zu errichten.
Flächenausgleich	nicht erforderlich
Gebietsgröße	13,8 ha
Zielabweichung	zugelassen
Stadtverordneten- bzw. Gemeindevertreterbeschluss zur RegFNP-Änderung	02.07.2020
Parallelverfahren	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, N 114 „Kastengrund“
FFH-Vorprüfung	durchgeführt
Vorliegende Gutachten	zu Themen: Artenschutz Boden FFH-Verträglichkeit

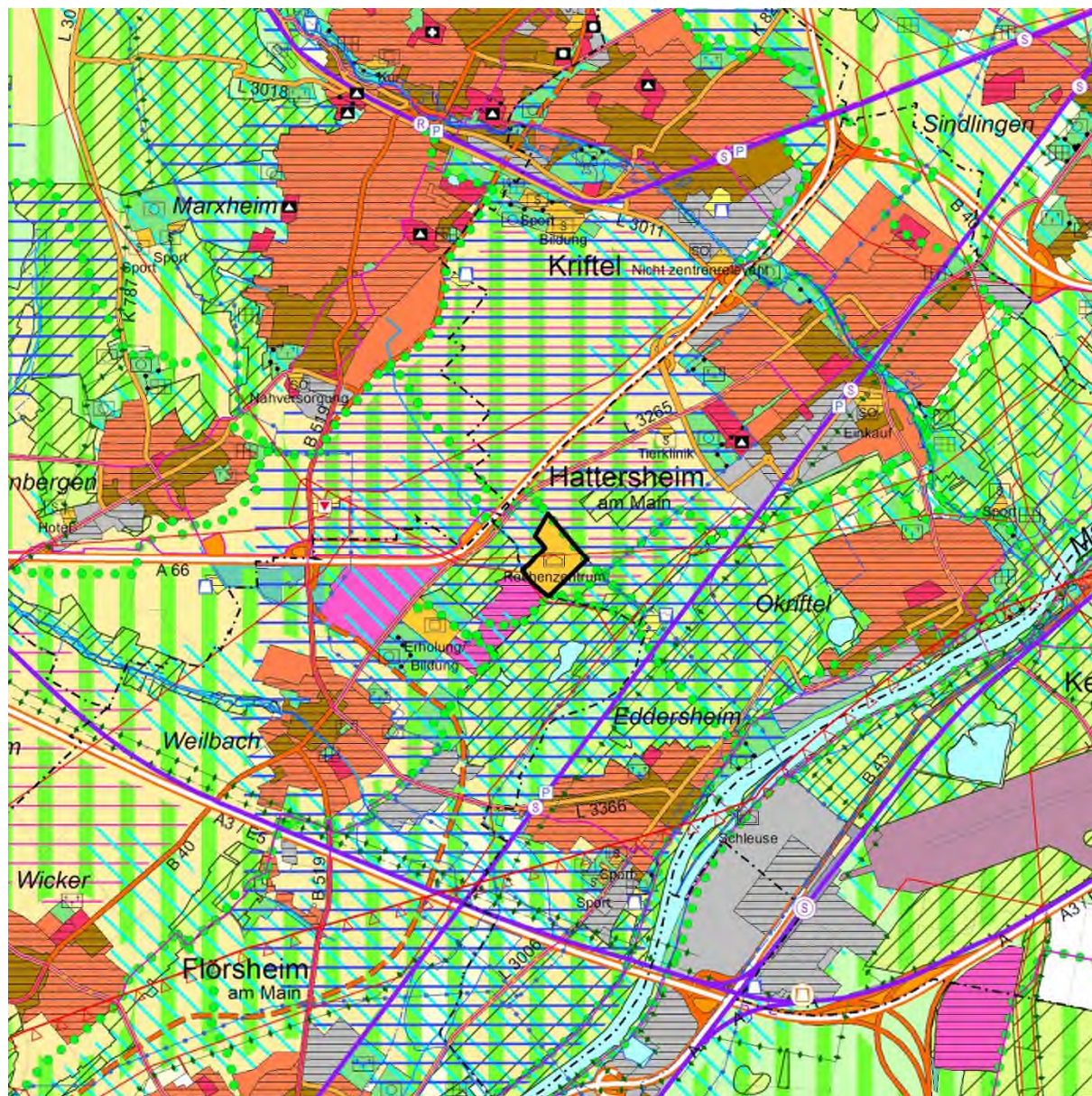
Derzeitige RegFNP-Darstellung



Grenze des Änderungsbereiches

Maßstab: 1 : 50 000

Beabsichtigte RegFNP-Darstellung

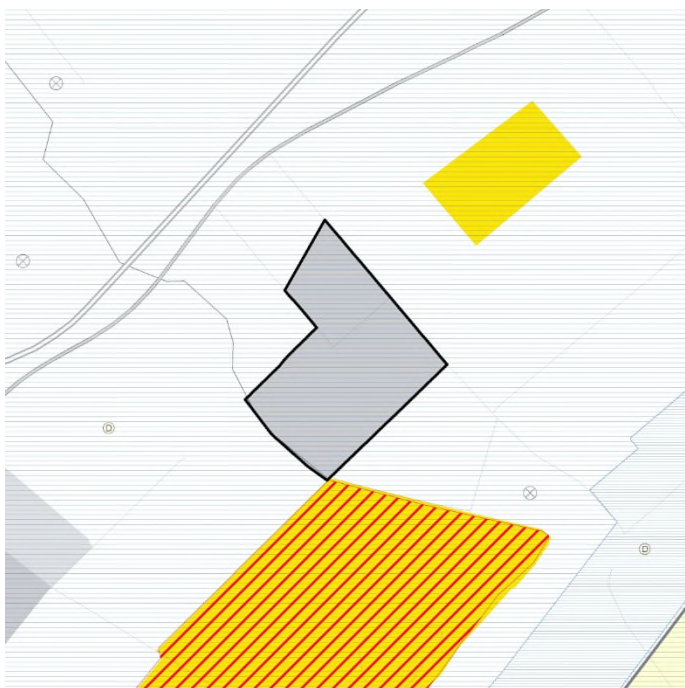



Grenze des Änderungsbereiches

Maßstab: 1 : 50 000

"Fläche für Landbewirtschaftung" (ca. 10,4 ha) und "Vorranggebiet für Landwirtschaft" (ca. 3,4 ha) mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz", "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion" und "Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten" in "Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter - Rechenzentrum, geplant" (ca. 13,8 ha)

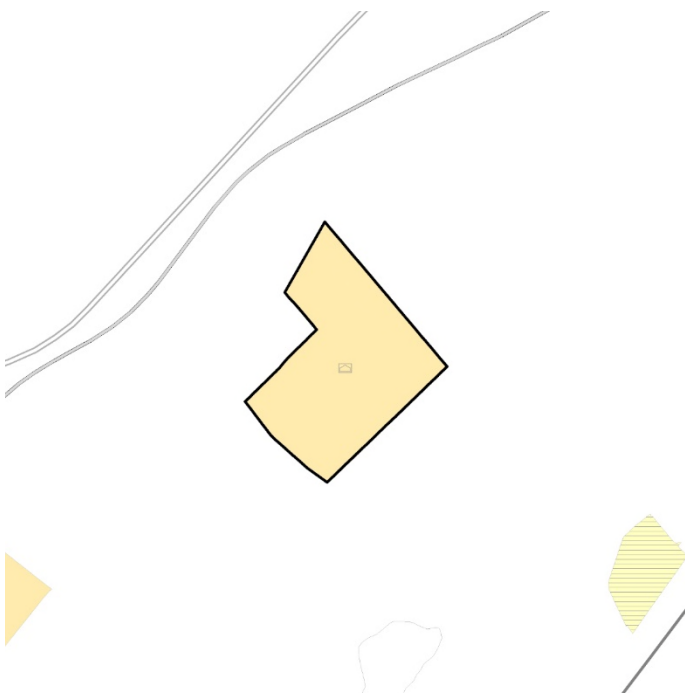
Anpassung der Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen:




 Grenze des Änderungsbereiches

Ohne Maßstab

Anpassung der Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel:



 Grenze des Änderungsbereiches

Ohne Maßstab

Luftbild (Stand 2019)



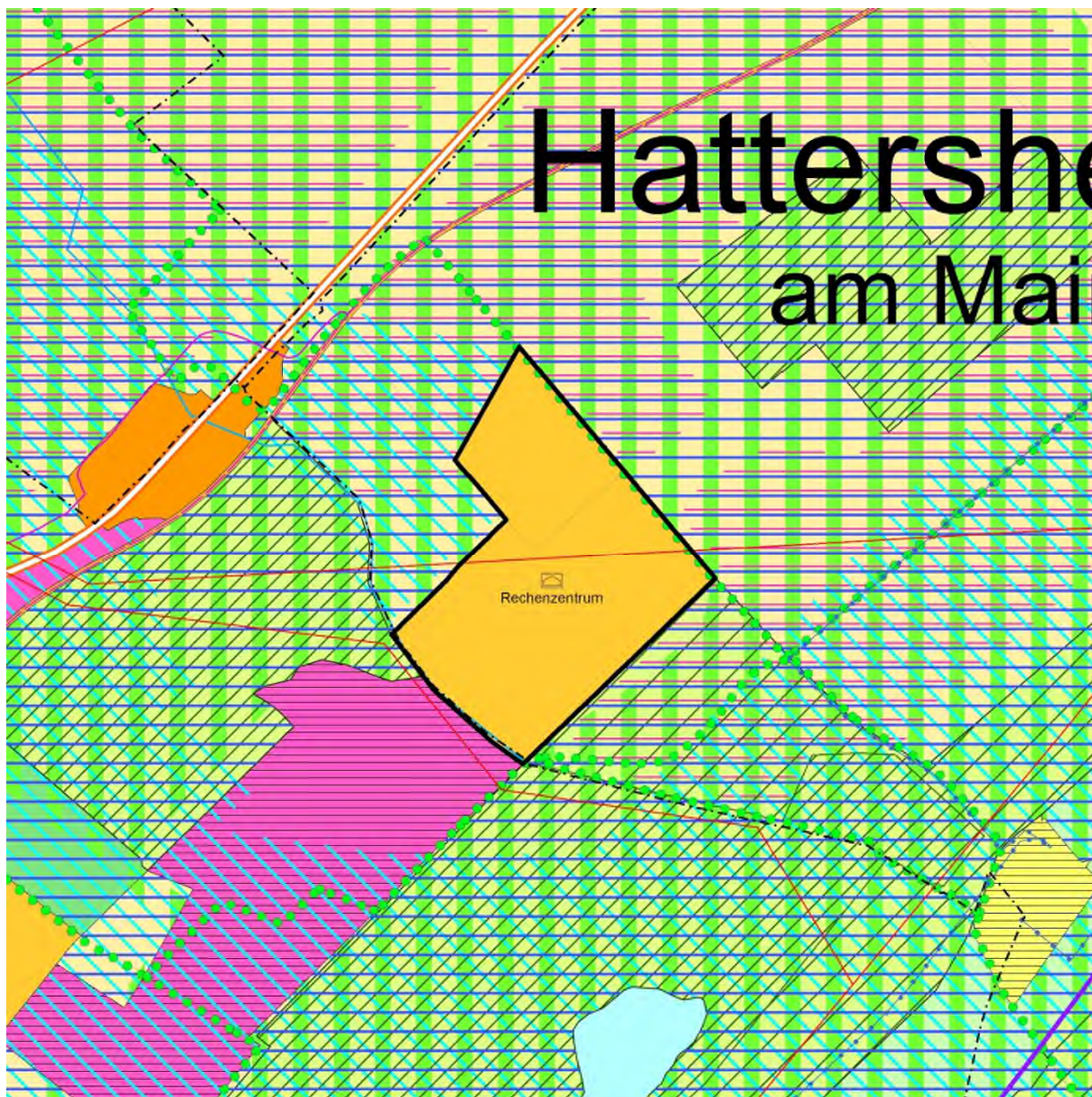
Digitale Orthophotos 2019: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation



Grenze des Änderungsbereiches

Maßstab: 1 : 10 000

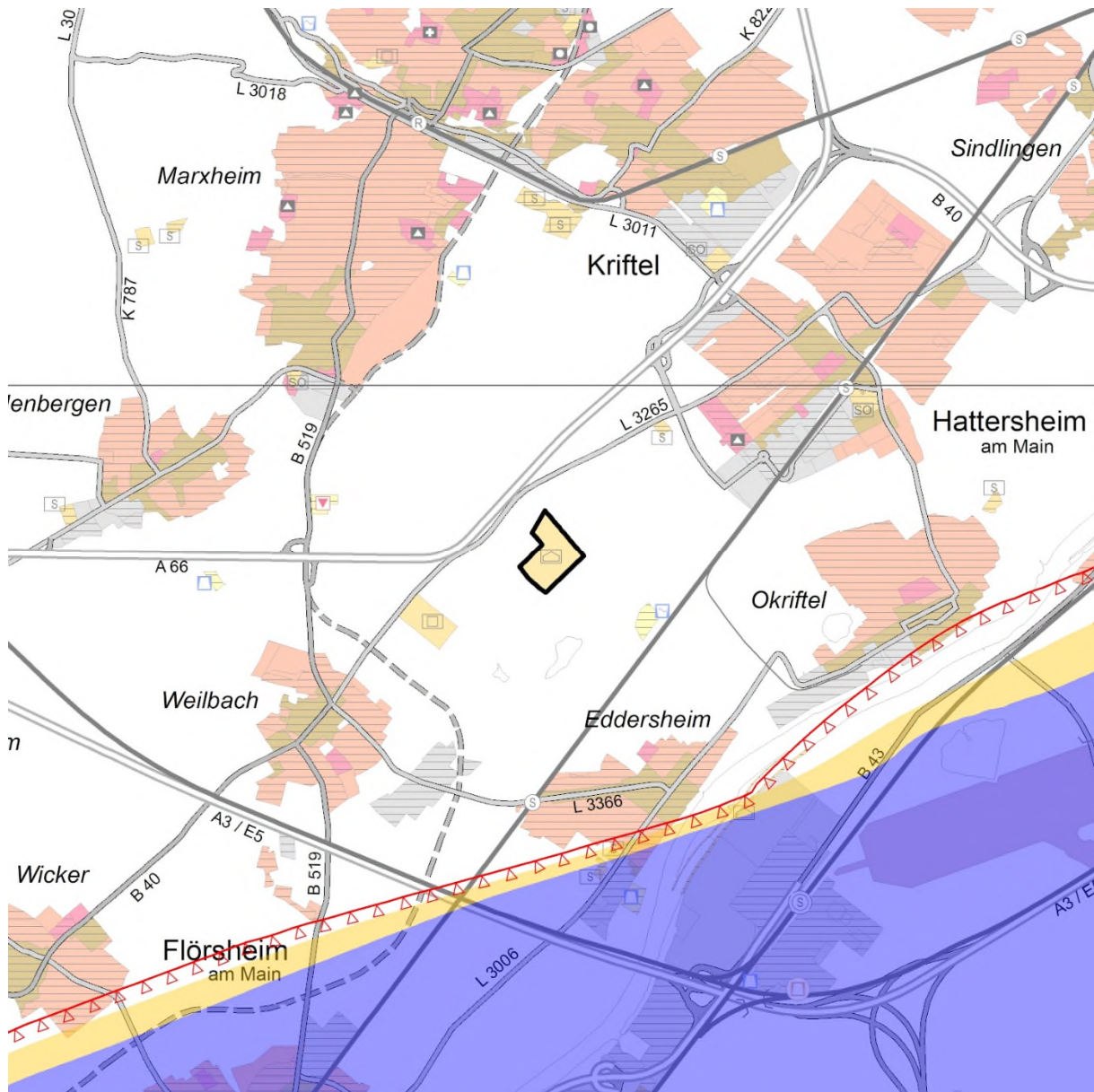
Vergrößerung der beabsichtigten Änderung



 Grenze des Änderungsbereiches

ohne Maßstab


Siedlungsbeschränkungsgebiete und Lärmschutzbereich Flughafen Frankfurt






 Grenze des Änderungsbereiches

Maßstab: 1 : 50 000

Siedlungsbeschränkungsgebiete gem. RegFNP Datengrundlage: RP Darmstadt (2011)

 Siedlungsbeschränkungsgebiete (keine neuen Wohn- und Mischgebiete; Umstrukturierungen im Bestand möglich)

Lärmschutzbereich Flughafen Frankfurt - Schutzzone gem. FluLärmG und FluLärmFrankfV Datengrundlage: HMWVL (2011)

-  Nacht- und Tag-Schutzzone (kein Neubau von Wohnungen, Krankenhäusern, Heimen, Schulen und Kindergärten)
-  Nacht-Schutzzone (kein Neubau von Wohnungen, Krankenhäusern und Heimen; Schulen und Kindergärten erlaubt)
-  Tag-Schutzzone 2 (kein Neubau von Krankenhäusern, Heimen, Schulen und Kindergärten; Wohnungsbau erlaubt)

Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, weitere Information in der Begründung

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Hauptkarte

Siedlungsstruktur

	Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG
	Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB
	Sicherheit und Ordnung	s.o.
	Krankenhaus	s.o.
	Weiterführende Schule	s.o.
	Kultur	s.o.
	Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)*	s.o.
	Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Satz 2 HLPG
	Vorranggebiet Bund	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
	Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege	s.o.
	Wohnungsferne Gärten	s.o.
	Friedhof	s.o.

Verkehr

	Fläche für den Straßenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant	s.o.
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	s.o.
	Ausbaustrecke Straße	s.o.
	Straßentunnel	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Überörtliche Fahrradrouten, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Regional bedeutsame Schienenverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Ausbaustrecke Schiene	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Trassensicherung stillgelegter Strecke	s.o.
	Bahntunnel **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Flughafen, Bestand/geplant	s.o.
	Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	s.o.

Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	s.o.
	Hochspannungsleitung, Bestand/geplant	s.o.
	Abbau Hochspannungsleitung	s.o.

Rechtsgrundlage

	Fernwasserleitung, Bestand/geplant
	Sonstige Produktenleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant

Land- und Forstwirtschaft

	Vorranggebiet für Landwirtschaft
	Fläche für die Landbewirtschaftung
	Wald, Bestand/Zuwachs

Natur und Landschaft

	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.5 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Vorranggebiet für Regionalparkkorridor	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorranggebiet Regionaler Grünzug	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Still- und Fließgewässer	§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG

Rohstoffsicherung

	Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Nr. 15.14 PlanzV






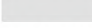


Kenzeichnung aus Genehmigungsbescheid

	von der Genehmigung ausgenommene Fläche	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
	von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

Beikarte 1: Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnungen (siehe auch Hauptkarte)

	Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Ausbaustrecke Straße/Schiene	s.o.
	Straßen-/Bahntunnel	s.o.
	Schienenstrecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Europäisches Vogelschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, linienhaft, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturpark, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

	Rechtsgrundlage
 Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
 Denkmalschutz, flächenhaft	s.o.
 Denkmalschutz, linienhaft	s.o.
 Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	s.o.
 Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	s.o.
 Baufläche, Bestand und Planung	
 Grünfläche, Bestand und Planung	
 Stadt-, Gemeindegrenze	
 Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	MetropoIG

Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)

 Versorgungskern	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPg § 5 Abs.2 BauGB
 Zentraler Versorgungsbereich	s.o.
 Ergänzungsstandort	s.o.
 Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand	s.o.
 von der Genehmigung ausgenommen	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

- 1 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
- 2 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen, Baumarkt
- 3 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen
- 4 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe
- 5 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt
- 6 Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zoartikel, Tiernahrung
- 7 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
- 8 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Baumarkt, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zoartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
- 9 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
- 10 Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
- 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

** Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4. Rampenanschluss)
 Eschborn: Ausbau des Verknüpfungspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße
 Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof
 Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße)
 Frankfurt am Main, Ostend: Mainbrücke-Ost in Verlängerung der Honsellbrücke
 Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040
 Grävenwiesbach: Ortsumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456
 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße
 Oberthausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südumgehung Oberthausen und dem Rembrücker Weg
 Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße
 Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel
 Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen)
 Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffener Straße
 Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erfensee)
 Frankfurt am Main: Hafengebäude im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafengebäude Osthafen - Gutleuthafen
 Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen
 Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger
 Hanau: Hafengebäude der Stadtwerke Hanau
 Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okrifel
 Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE
 Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

Begründung

A: Erläuterung der Planänderung

A 1. Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs.1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HPLG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 9 HPLG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Hessisches Landesplanungsgesetz und das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main bilden neben weiteren Fachgesetzen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Rechtsgrundlagen der Planung.

A 2. Geltungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 13,8 ha und liegt westlich der Stadt Hattersheim am Main an der Stadtgrenze zu Flörsheim am Main.

Im Nordosten und Nordwesten wird das Gebiet begrenzt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Südosten durch abgeschlossene Kompensationsflächen sowie Flächen des Regionalparkkorridors. Im Süden schließt das Naturschutz- und FFH-Gebiet "Weilbacher Kiesgruben" an und im Südwesten befindet sich das Gewässer "Kastengrundgraben" sowie ein noch aktiver Kiestagebau.

Die Abgrenzung kann den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

A 3. Anlass, Ziel und Inhalt

Um die im RegFNP 2010 als Gewerbliche Baufläche ausgewiesenen Bereiche zu entlasten, möchte die Stadt Hattersheim mit dem Vorhaben, der Ansiedlung eines Rechenzentrums, eine bereits in Anspruch genommene Baufläche wieder nutzbar machen und somit ihr Profil als Technologie- und Wirtschaftsstandort im Rhein-Main-Gebiet stärken.

Ein entsprechender Bebauungsplan befindet sich im Parallelverfahren (Bebauungsplan Nr. N 114 "Kastengrund").

Die Änderung wurde von der Stadt mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 2. Juli 2020 beantragt.

Entsprechend den jetzigen Planungsabsichten werden die bisherigen Planaussagen im RPS/RegFNP 2010 wie folgt geändert:

"Fläche für Landbewirtschaftung" (ca. 10,4 ha) und "Vorranggebiet für Landwirtschaft" (ca. 3,4 ha) mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz", "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion" und "Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten" in "Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter - Rechenzentrum, geplant" (ca. 13,8 ha)

Der Kartenhintergrund in den Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 wird an diese Änderung angepasst.

A 4. Regionalplanerische Aspekte

Das Änderungsgebiet liegt im Bereich folgender regionalplanerischer Festlegungen:

Der größte Teil der Planfläche befindet sich auf „Flächen für die Landbewirtschaftung“, welche der Erhaltung und Entwicklung der Freiraumfunktion sowie der Offenhaltung der Landschaft primär durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung dienen.

Der südwestliche Teil liegt im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, in dem gemäß Ziel Z10.1-10 die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat. Als solche sind Flächen ausgewiesen, die für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau besonders geeignet sind und die dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen.

Der Bereich wird überlagert durch ein „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“. Dieses ist gemäß G6.1.7 zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht in besonders schützenswerten Bereichen der Planungsregion ausgewiesen. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können. Neben den bestehenden und geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I - III/IIIa) sind dies Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung.

Der nördliche und westliche Teil wird durch ein „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ überlagert, in dem der Freiraum als Träger wichtiger Funktionen von Boden, Wasser, Luft, Klima, Wald und Landschaft zu sichern ist. Es dient der Gliederung der Siedlungsgebiete im Interesse der Sicherung der polyzentralen Struktur, insbesondere der Erhaltung und Entwicklung von Naherholungsgebieten, dem Schutz des Wasserhaushaltes, des Bodens und der klimatischen Verhältnisse. Den Belangen der Landwirtschaft einschließlich des Erwerbsgartenbaus sowie der Forstwirtschaft soll Rechnung getragen werden.

Gemäß Ziel Z4.3-2 darf die Funktion der Regionalen Grünzüge durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushaltes oder der Freiraumerholung bzw. der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben.

Der nördliche Teil wird zudem zum einen durch ein „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ überlagert. Hier sollen Nutzungen und Maßnahmen vermieden werden, die die Kalt- bzw. Frischluftproduktion mindern, den Kalt- und Frischluftabfluss bzw. den Luftaustausch verringern oder mit den Emissionen von Luftschadstoffen oder Wärme verbunden sind. Dazu zählen insbesondere großflächige Versiegelungen oder die Errichtung baulicher Anlagen, aber auch die Aufforstung sowie die Anlage von Dämmen in Tälern.

Zum anderen wird der nördliche Bereich durch ein "Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten" überlagert, welches gemäß G9.1-2 möglichst vor anderweitiger Inanspruchnahme, durch die ein künftiger Abbau von mineralischen Rohstoffen unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert würde, zu sichern ist.

Die mit der neuen Darstellung im RPS/RegFNP 2010 zum Ausdruck gebrachte Planungsabsicht eines Rechenzentrums steht somit im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung und Landesplanung, es ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.

Dieses wurde seitens der Stadt Hattersheim am Main mit Schreiben vom 20.05.2020 beim Regierungspräsidium Darmstadt beantragt. Am 18.12.2020 wurde die Zulassung der Zielabweichung durch die Regionalversammlung beschlossen.

A 5. Verkehrsplanerische Aspekte

Das Plangebiet Kastengrund ist über die Mainzer Landstraße an die Landesstraße L 3265, welche zur Bundesautobahn A 66 führt, an das überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Durch die Nutzungsänderung ist gemäß Bebauungsplan davon auszugehen, dass das zukünftige Verkehrsaufkommen weitestgehend dem derzeitigen Volumen der Bestandsnutzung entsprechen wird und weiterhin über das vorhandene Straßennetz abgewickelt werden kann.

Für den ruhenden Verkehr sind im Bebauungsplan Flächen für oberirdische Stellplätze an drei Standorten festgesetzt.

Das Areal wird von der Buslinie 821 (Hattersheim Bahnhof Süd - Kastengrund) angefahren. Mit der Buslinie besteht Anschluss an den Bahnhof Hattersheim und somit an den regionalen Schienenverkehr des Rhein-Main-Gebietes.

A 6. Landschaftsplanerische Aspekte

Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt Hattersheim umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Südlich grenzt das Naturschutz- und FFH-Gebiet "Weilbacher Kiesgruben" und östlich der Regionalparkkorridor an.

Aktuell ist das Plangebiet bereits größtenteils überbaut. Außerdem befindet sich dort ein (teilweise) gesetzlich geschütztes Biotop, bestehend aus Gehölzen feuchter bis nasser Standorte.

Im Landschaftsplan des früheren Umlandverbandes Frankfurt 2000 (Karte 24: „Entwicklungskarte“) ist der Änderungsbereich als Flächen für die Landbewirtschaftung dargestellt. Im nördlichen Teil befindet sich zudem ein Stillgewässer.

Die Fläche liegt im Naturpark Hochtaunus sowie in Zone III des Trinkwasserschutzgebiets "Pumpwerke Hattersheim I u. II".

Aussagen zur Behandlung und Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen im Umweltbericht unter B 2.2 und B 2.3.

A 7. Planerische Abwägung

Wesentlicher Inhalt der vorliegenden Änderung ist die Reaktivierung einer bereits anthropogen beeinflussten Fläche in Hattersheim am Main, um keine neue, unbebaute Fläche im Außenbereich in Anspruch nehmen zu müssen. Hier soll eine regional bedeutsame Versorgungseinrichtung, ein Rechenzentrum, errichtet werden, die einen wichtigen Baustein auf dem Weg zur vom Regionalverband FrankfurtRheinMain unterstützten Gigabitregion darstellt. Ziel der Gigabitregion ist die Versorgung der regionalen Unternehmen und Haushalte mit schnellen Internetverbindungen.

Zudem hat sich die direkt an Hattersheim angrenzende Stadt Frankfurt am Main einen Namen als deutsche Rechenzentrums- und Internet-Hauptstadt gemacht, in der sich der weltweit größte Internetknoten sowie eine Vielzahl an Netzanbietern konzentriert. Daher eignet sich durch die geografische Lage die Stadt Hattersheim am Main als Standort eines Rechenzentrums.

Die Ansiedlung eines Rechenzentrums trägt zusätzlich dazu bei, die Stadt als Technologie- und Wirtschaftsstandort zu stärken sowie Arbeitsplätze für hochqualifizierte Arbeitskräfte zu schaffen.

Das Plangebiet ist bereits seit den 1970-er Jahren baulich geprägt. Bis 2011 war dort eine Forschungseinrichtung (sogenannte "Tierversuchsanstalt") des Pharmaunternehmens Sanofi-Aventis beheimatet. Zur Schaffung von Flüchtlingsunterkünften kaufte der Main-Taunus-Kreis 2015 das nicht mehr genutzte Gelände. Seit 2017 dienen die ehemaligen Bürogebäude des Pharmaunternehmens zudem als Außenstelle der Kreisverwaltung. Das Unternehmen Digital Realty (DLR), das seinen deutschen Hauptsitz von Frankfurt am Main nach Hattersheim am Main verlegen will, plant auf dem Gelände die Errichtung zweier Hauptgebäude für ein Rechenzentrum sowie ein Umspannwerk und das DLR Hauptquartier. Neben Stellplätzen und landschaftsgerecht gestalteten Gehölzstrukturen sind auch zwei neue Hochspannungsstromkabeln, die zur Einbindung in das äußere Netz dienen, vorgesehen.

Das Plangebiet wird von der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz - Kelsterbach, Bl. 4503 (Maste 1300 bis 1302) in West-Ost-Richtung gekreuzt.

Der Verlust und die erhebliche Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Überbauung mit Gewerbe- und Verkehrsflächen ist im Ballungsraum aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung nicht vermeidbar. Grundsätzlich sollte immer der Wiedernutzung bereits versiegelter oder anthropogen veränderter Flächen Vorrang eingeräumt werden vor einer Neuinanspruchnahme bislang anthropogen nicht überformter Böden. Da an diesem Standort lediglich ein kleiner Teil des Bodens neu in Anspruch genommen werden muss, eignet sich dieser für ein solches Vorhaben. Außerdem konnte im Vorfeld der Planung kein anderer Standort für ein Rechenzentrum identifiziert werden, der einerseits die spezifischen Standortanforderungen und gleichzeitig die eingeschränkte Verträglichkeit mit anderen Flächennutzungen gleich gut oder sogar besser hätte erfüllen können und andererseits geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umgebung gehabt hätte.

Die durch die Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen im Bereich Boden, Kleinklima, Tiere und Pflanzen und Erholung sind durch entsprechende Festsetzungen und Maßnahmen (siehe Punkt B 2.3) im Rahmen der konkretisierenden Planung weitgehend zu minimieren, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Änderung entstehen.

Die Ergebnisse des im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stand: 24.11.2020) wurden in den Umweltbericht aufgenommen.

Die Anfälligkeit der durch die Planung ermöglichten Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen ist nach § 2 Abs.4 BauGB und § 39 Abs.3 UVPG vertieft im nachfolgenden Planungs- und Zulassungsprozess zu behandeln. Auf der Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung wird lediglich die Anfälligkeit bewertet, die sich aus der Darstellung der Art der Bodennutzung in den Grundzügen gemäß § 5 Abs.1 BauGB ergibt. Hier sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine schwerwiegenden Risiken erkennbar.

Flächenausgleich:

Bei Planungen zur Wiedernutzbarmachung von Flächen (sog. Konversionsflächen) ist kein Flächenausgleich erforderlich. Obwohl hier im RegFNP eine "Fläche für Landbewirtschaftung" und ein "Vorranggebiet für Landwirtschaft" dargestellt wird, ist das Gebiet in Realität seit den 1970-er Jahren bebaut. Daher findet lediglich eine Umstrukturierung statt. Zusätzlich stellt die Ansiedlung eines Rechenzentrums eine Einrichtung der Versorgung dar, die der gesamten Region zugutekommt.

B: Umweltbericht

B 1. Einleitung

B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Planänderung

Die Stadt Hattersheim plant die Ansiedlung eines Rechenzentrums, um ihr Profil als Technologie- und Wirtschaftsstandort im Rhein-Main-Gebiet zu stärken. Hierzu soll die Fläche einer ehemaligen Tierversuchsanstalt wieder nutzbar gemacht und umliegende Flächen in die Planung einbezogen werden.

Entsprechend den jetzigen Planungsabsichten werden die bisherigen Planaussagen im RPS/RegFNP 2010 wie folgt geändert:

"Vorranggebiet für Landwirtschaft" (ca. 3,4 ha) und "Fläche für Landbewirtschaftung" (ca. 10,4 ha) mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz", "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion" und "Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten" in "Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter - Rechenzentrum, geplant" (ca. 13,8 ha)

Bezüglich des Themas Flächenausgleich wird auf Kapitel A 7 verwiesen.

B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne

Im Umweltbericht sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die Planänderung von Bedeutung sind. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

Zur Berücksichtigung der Umweltschutzziele wurden Prüfkriterien für die Umweltprüfung des RegFNP abgeleitet, die auch in der vorliegenden RegFNP-Änderung angewendet werden. Die Prüfkriterien und die entsprechende Methodik der Umweltprüfung sind im Kapitel 3.1.1 (Umweltprüfung allgemein) des Umweltberichts zum RPS/RegFNP 2010 erläutert.

Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Einhaltung bestimmter Umweltschutzziele - wie z.B. von Grenzwerten beim Immissionsschutz - im Regelfall noch nicht genau geprüft werden kann, da in diesem Planungsstadium meist noch keine detaillierten Angaben zur späteren Nutzung vorliegen.

Wie die genannten Ziele im konkreten Fall der vorliegenden Planänderung berücksichtigt werden, ist in Kapitel B 2. Umweltauswirkungen und den diesem zu Grunde liegenden Datenblättern zur Umweltprüfung erläutert (siehe auch Kap. B 3.1 Prüfverfahren).

BBergG - Bundesberggesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern, unter Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben. (§ 1 BBergG)

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

(§ 1 BBodSchG)

BlmSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 BlmSchG)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. (§ 50 BlmSchG)

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

Zwecke dieses Gesetzes sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten zu schützen.

Dazu zählen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. (§ 1 BNatSchG)

HAltIBodSchG - Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. (§ 1 HAltIBodSchG)

WHG - Wasserhaushaltsgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. (§ 1 WHG)

BauGB - Baugesetzbuch

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Aufgaben der Bauleitplanung zu regeln. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. (§ 1 BauGB)

Landschaftsplan

Zu den Aussagen des Landschaftsplanes wird auf Kapitel A 6 verwiesen.

Flächenausgleichsrichtlinie des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Die Flächenausgleichsrichtlinie soll einen nachhaltigen Umgang mit dem Schutzgut Boden dauerhaft gewährleisten und den Flächenverbrauch im Gebiet des Regionalverbandes angemessen steuern (Beschluss Nr. III-223 der Verbandsversammlung vom 29.04.2015 zur Drucksache Nr. III-2015-26, geändert durch Beschluss Nr. IV-182 der Verbandsversammlung vom 11.12.2019 zur Drucksache Nr. IV-2019-70).

B 2. Umweltauswirkungen

B 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Der zentrale Bereich des Änderungsgebietes ist mit Verwaltungsgebäuden, kleineren Baracken sowie Verkehrs- und Stellplatzflächen bebaut. Dazwischen liegen Rasenflächen, die mit Gehölzen und Bäumen bestanden sind.

Im Norden befindet sich eine dicht mit Gehölzstrukturen und Bäumen ausgestattete Fläche, die zudem einen (künstlich angelegten) Teich enthält.

Die im Südwesten gelegene Fläche besteht aus ausgedehnten baum- und gehölzbestandenen Rasenflächen. Am westlichen Rand liegt ein befestigter Lagerplatz mit einem kleinen Gebäude.

Von der Änderung sind folgende Schutzgebiete betroffen:

Lage innerhalb der Zone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes "Pumpwerke Hattersheim I u. II" der Hessenwasser GmbH vom 21.09.2007

Lage am Rand des FFH-Gebietes "Weilbacher Kiesgruben" (nachrichtlich übernommen)

Lage am Rand der Naturschutzgebiete "Weilbacher Kiesgruben" und "Hattersheimer Kiesgrube"

Folgende schutzgutbezogene Umweltfaktoren sind relevant:

Boden und Fläche

- ca. 10,4 ha bereits versiegelte Flächen (Versiegelungsgrad ≥ 75 bis < 90 %)
- im Süden ca. 3,4 ha gering versiegelte Flächen (Versiegelungsgrad < 10 %)
- unmittelbar nordöstlich und südlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich drei Altablagerungen: Deponie für Erdaushub, ALTIS-Nr. 436.005.020-000.007, illegale Ablagerungsstelle ALTIS-Nr. 436.004.020-000.065, illegale Ablagerungsstelle ALTIS-Nr. 436.004.020-000.064
- Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln liegen nicht vor
- erhöhte Gehalte von Nickel, Quecksilber und TOC in Teilen des aufgefüllten Oberbodens
- Oberflächennahe Lagerstätten für Kiessand auf ca. 0,9 ha im Norden des Plangebietes
- Bodenarten: Phytosol aus umgelagertem Lösslehm und Löss und technogenem Material Bebauung auf ca. 10,4 ha; Hortisol auf durchmischtem Lösslehm und Löss Gartenland ca. 3,4 ha
- Bewertung der Bodenfunktionen BFD 50: keine Angaben

Wasser

- Kastengrundgraben verläuft an der südwestlichen Grenze des Plangebietes
- künstlich angelegter Teich im Norden des Plangebietes
- Lage in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes "Pumpwerke Hattersheim I und II" der Hessenwasser GmbH

Luft und Klima

- klimawirksame Fläche mit hoher Bedeutung im Norden des Plangebietes
- darüber hinaus mäßige Klimarelevanz

Abschließender Beschluss

- bereits bebauter Bereich besitzt keine klimaökologische Funktion mehr
- hohe Relevanz der umliegenden Flächen für Kaltluftentstehung, Durchlüftung

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Lage angrenzend an FFH-Gebiet "Weilbacher Kiesgruben
- Lage angrenzend an Naturschutzgebiete "Weilbacher Kiesgruben" und "Hattersheimer Kiesgrube"
- „Erlengehölz am Feuerlöschteich Tierfarm Kastengrund südwestlich Hattersheim“ sowie ein Igelkolben-Röhricht (nach § 30 BNatschG geschützte Biotope)
- großes Artenspektrum beobachtet
- insgesamt 32 Brutvogelarten nachgewiesen, darunter Schleiereule, Turmfalke und Mäusebussard (streng geschützt gem. BNatSchG), Stieglitz und Wachholderdrossel (ungünstiger bis unzureichender Erhaltungszustand)
- 7 Arten als Nahrungsgäste und Gimpel als Wintergast nachgewiesen, hiervon Schwarzmilan, Rotmilan, Sperber, Waldkauz und Mittelspecht nach BNatschG streng geschützt.
- weitere Vogelarten: Dohlen sowie weitere Arten der Gebüsch- und Heckenbrüter
- Nachweis von Fledermäusen über Kot- und Fraßspuren, vermutlich Zwergfledermaus und Braunes Langohr
- Reptilien und Amphibien: Zauneidechse, Barren-Ringelnatter; Teich- und Kammolch, Teichfrosch
- Säugetiere: kein Nachweis von Haselmäusen, jedoch Vorkommen von Gartenschläfern (besonders geschützt)
- keine Hinweise auf das Vorkommen von Käfern des FFH-Anhang II oder IV
- keine Funde von Schmetterlingsarten der FFH-Anhänge II oder IV, darüber hinaus nur Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten
- Heuschreckenarten: Heidegrashüpfer (Bestandteil der Vorwarnliste), Blauflügelige Ödlandschrecke (gefährdet) sowie 6 weitere ungefährdete Arten

Landschaft

- Landschaftsraum Main-Taunus-Vorland
- Teile des Geländes seit den 1970er Jahren baulich genutzt
- umgebend Landwirtschaft, Kiesgrubenlandschaft Weilbach
- ca. 700 m östlich des Naturschutzhauses Weilbacher Kiesgruben
- Verlauf einer Regionalparkroute direkt an der östlichen Grenze des Plangebietes sowie ca. 100 m südlich davon
- Lage im Naturpark Hochtaunus

Mensch und seine Gesundheit

- Belastung des nördlichen und nordwestlichen Teils des Plangebietes durch Verkehrslärm (Straßenlärm, LNight (22-6 Uhr): >55-60 dB(A), LDEN (0-24 Uhr): >60-65 dB(A))
- Belastung durch elektromagnetische Felder der quer über das Plangebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitungen (380/110 kV, >= 110 kV, 110 kV /DB)
- mögliche Lärm- und Staubimmissionen von benachbarten Kiessandabbaubetrieben

Kultur- und sonstige Sachgüter

- keine Hinweise auf Bodendenkmäler
- Verlauf mehrerer Stromtrassen im Bereich des Plangebietes
- Vorkommen oberflächennaher Lagerstätten (Kiessand) im Norden des Gebietes
- Der Standort erfüllt weitgehend die Vorgaben und Prüfwerte des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI): Kriterien für die Standortwahl von Rechenzentren (von den dort aufgeführten 15 Kategorien können im vorliegenden Fall 12

eingehalten werden). Nach gegenwärtigem Kenntnisstand besteht kein erhebliches Risiko bezüglich der Verfügbarkeit des Rechenzentrums.

B 2.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Auswirkungen der bisherigen Planung

Im Südwesten des Plangebietes entspricht die bisherige Planung "Vorranggebiet für Landwirtschaft" der tatsächlichen Nutzung. Hier sind keine neuen Auswirkungen zu erwarten. Das restliche Plangebiet ist bisher als "Fläche für Landwirtschaft" dargestellt. Dieser Bereich ist stark versiegelt und bebaut. Die Planung weicht von der aktuellen Nutzung ab. Eine Umsetzung der im Plan dargestellten Nutzung hätte voraussichtlich eine Verringerung der Flächenversiegelung und somit eine Verbesserung der Versickerungsfähigkeit für Niederschlagswasser und eine Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen zur Folge.

Auswirkungen der Planänderung

Durch die Planänderung sind durch weitere Versiegelung und Überbauung sowie Grünflächengestaltung im Rahmen der Flächeninanspruchnahme für ein Rechenzentrum mit Technologiepark folgende Auswirkungen zu erwarten:

- dauerhafter Verlust des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer- und Filterfunktion) durch Versiegelung, Umlagerung, Verdichtung, Rodung, Vegetationsänderung
- Detailliertere Aussagen zu den Auswirkungen sowie zum möglichen Ausgleich werden in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.
- Verlust von bisher gering versiegelten Flächen durch Versiegelung und Überbauung. Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BBodSchG, BNatSchG und BauGB dar.

- Zum Kastengrundgraben wird gemäß Bebauungsplan ein ausreichender Abstand (10 m Gewässerrandstreifen) eingehalten, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- geplante Lagerung großer Mengen (ca. 1,5 Mio. Liter) wassergefährdender Stoffe (Dieselkraftstoff) für den Betrieb der Notstromaggregate
- Reduzierung der Grundwasserneubildung
- mögliche Grundwasserverschmutzung

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BImSchG, BNatSchG, WHG und BauGB dar.

- Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BImSchG, BNatSchG und BauGB dar.

Durch den wegen der Hochspannungsleitung vorgegebenen 60 m breiten Schutzstreifen, der mitten durch das Gebiet läuft und von einer Bebauung freizuhalten ist, bleibt eine ausreichende Durchströmung des Plangebietes weiterhin gegeben.

- Verlust und Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.
- Verlust von Teil-Lebensräumen für einige Arten, Entstehung von neuen Lebensräumen für andere Arten.
- Verlust von Lebensräumen für dort vorkommende Arten, wovon auch streng geschützte Arten betroffen sind (Turmfalke, Schleiereule)
- Im Änderungsgebiet liegen die Biotope „Erlengehölz am Feuerlöschteich Tierfarm Kastengrund südwestlich Hattersheim“ und "Igelkolben-Röhricht", die bisher dem gesetzlichen Schutz nach § 30 (2) BNatSchG in Verbindung mit § 13 (1) HAGBNatSchG unterliegen.

Dieses kann aufgrund der aktuellen Artenliste und Standortbedingungen sowie dem eher offenen Charakter des Biotoptyps nicht mehr bestätigt werden. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 BNatschG liegt nicht mehr vor. Ein entsprechender Antrag auf Befreiung wurde bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt. Es laufen Abstimmungen und eine Rückmeldung steht hierzu noch aus.

- Die externen CEF-Maßnahmen werden im Bebauungsplan genannt und durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Hattersheim gesichert.
- Nach der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung sind in dem betroffenen Schutzgebiet (DE 5916 - 303 Weilbacher Kiesgruben - FFH Gebie) keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Lebensraumtypen nach FFH Anhang I, und FFH Anhang II Arten zu erwarten.

- weithin sichtbare Veränderung des Landschaftsbildes durch Errichtung massiver Gebäudestrukturen

- Verlust bzw. Beeinträchtigung von landschaftsbildprägenden Strukturen und Blickbeziehungen

- Zerschneidung und Emissionsbelastung des für die Erholung genutzten Freiraums

- Beeinträchtigung der Regionalparkroute, wobei das Rad- und Fußwegenetz für die Erholung erhalten bleibt

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG und BauGB dar.

- Belastung der Nutzer durch elektromagnetischer Felder einer Hochspannungsfreileitung ≥ 110 KV

- Emissionen durch Betrieb an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr

- Einschränkung der Nutzbarkeit einer oberflächennahen Lagerstätte (Kiessand)

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BbergG, BBodSchG, BImSchG und BauGB dar.

Bei Realisierung der Planung werden voraussichtlich während der Bau- und Betriebsphase Abfälle (u.a. Erdaushub, sonstige Baustellenabfälle) und Abwasser anfallen sowie Emissionen wie z.B. Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht entstehen. Art und Menge und der ordnungsgemäße Umgang mit anfallenden Stoffen sowie der Umfang der aus möglichen Emissionen resultierenden Belästigungen kann in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht detailliert beschrieben und quantifiziert werden. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln. Aussagefähige Regelungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen, ggfs. auch zur Betriebsphase des Vorhabens, sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Baugenehmigung zu treffen.

Aussagen zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima, deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels wie z.B. höhere Anzahl von heißen Sommertagen, Zunahme von Starkregenereignissen, heftigen Stürmen sowie zu den eingesetzten Techniken und Stoffen können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur sehr allgemein getroffen werden. Genauere Angaben sind erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Für das Plangebiet sind gemäß dem heutigen Kenntnisstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine kumulierenden Wirkungen mit anderen Vorhaben im Umfeld erkennbar.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Planung sind folgende Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten:

Flächen- und Funktionsverlust sowie Zerschneidungs- und Barrierewirkung für Vogel- und Fledermausarten, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Heuschrecken und Kleinsäuger.

Die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist in der Flächennutzungsplanung wegen der Beschränkung auf die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und der auf dieser Planungsstufe meist noch relativ unbestimmten Planung nur allgemein möglich.

Für die Kompensation der geplanten Eingriffe, die nicht in den Bauflächen selbst

untergebracht werden können, weist der RPS/RegFNP 2010 die Ökologisch bedeutsame Flächennutzung aus.

Die für die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie der gemäß Zusatzbewertung Boden erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß Bebauungsplan innerhalb der zukünftigen Bauflächen in Form von standortgerechter Bepflanzung, Eingrünung, Dach- und Fassadenbegrünung etc., durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen, Umsetzung einer Renaturierungsmaßnahme am Schwarzbach im Rahmen des Pilotprojektes „Umsetzung des IKSR Masterplans Wanderfische Rhein in Verbindung mit der Umsetzung der Maßnahmen gemäß WRRL und HWSK am Schwarzbach Taunus“ sowie über eine Verrechnung des verbleibenden Defizits mit Ökokontopunkten (Hessen Forst oder Hessische Landgesellschaft (HLG)) vorgesehen. Ggfs. können auch weitere aufwertende Maßnahmen auf Flächen in der Umgebung durchgeführt werden.

FFH-Verträglichkeit

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Projekten bzw. Plänen zählen. Die Natura 2000-Gebiete bilden das europäische Schutzgebietsnetz und umfassen die im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete. Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um Natura 2000-Gebiete einer FFH-Vorprüfung (Prognose) zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius. Die vorliegende Planung liegt innerhalb des 1000 m-Radius, somit ist eine FFH-Vorprüfung zu erstellen. Die Vorprüfung kam zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten durch die Planung nicht ausgeschlossen werden können (siehe Angaben im Formblatt zur FFH-Vorprüfung im Anhang).

Eine FFH-Vorprüfung wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im weiteren Verfahren erstellt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der im Bebauungsplan festgelegten Maßnahmen zum Schutz gegenüber einer Einwanderung des Kammmolches (baubedingte Barriere- und Fallenwirkung) insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die geschützten Lebensraumtypen und Arten zu erwarten sind.

B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, die den o.g. Umweltauswirkungen entgegen wirken. Das sind im Wesentlichen:

- Minimierung der Neuversiegelung, u.a. durch Begrenzung des Anteils versiegelter Fläche auf maximal 65% des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Einsatz wasserdurchlässiger Baustoffe- oder Bauteile oder entsprechender Bauverfahren
- Festsetzungen zur Wasserdurchlässigkeit von Grundstücksteilen
- Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Funktionen sind gemäß Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu kompensieren. Der Regionale Flächennutzungsplan kann hierfür lediglich eine Rahmensezung treffen - z.B. über die Darstellung der „Ökologisch bedeutsamen Flächennutzung“. Die konkrete Planung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen selbst ist im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Fachplanung zu leisten. Dafür geeignet sind insbesondere Böden mit geringem Funktionserfüllungsgrad, wobei zwischen Eingriff und Ausgleich kein räumlicher Zusammenhang bestehen muss. Zu den bevorzugten Maßnahmen zählen z.B. Entsiegelung, Rekultivierung von Abbaustätten, Altablagerungen usw., Abtrag von Aufschüttungen, Verfüllungen usw.,

Schadstoffbeseitigung, Bodenreinigung, Oberbodenauftrag, Bodenlockerung, erosionsmindernde Maßnahmen, Wiedervernässung ehemals nasser oder feuchter Standorte oder Aufwertung ackerbaulich bewirtschafteter Fläche durch Extensivierung. (s. *Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen*)

- Identifizierung und Sicherung wertvoller, empfindlicher und / oder nicht benötigter Bodenflächen während der Bauphase
- Wiederherstellung baulich temporär genutzter Bodenflächen
- Berücksichtigung der Witterung vor dem Befahren empfindlicher Böden
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden vorsehen
- Fachgerechte Verwertung von Bodenaushub (getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden, Vermeidung von Vernässung und Verdichtung, Wiedereinbau)
- Schutz des Mutterbodens durch Beachtung der Vorschriften der DIN 18915 bezüglich Bodenabtrag und Oberbodenlagerung
- Information der zuständigen Behörden beim Auftreten organoleptischer Auffälligkeiten bei Eingriffen in den Boden
- Falls entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.
- Vermeidung stofflicher Belastungen des Bodens und des Grundwassers bei den Bauausführungen
- Aufgrund der Vorhabensgröße wird die Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen. (s. *Bundesverband Boden (2013): Bodenkundliche Baubegleitung - Leitfaden für die Praxis. BVB-Merkblatt 2. Erich Schmidt Verlag*)
- Rückführung von Niederschlagswasser in den Wasserkreislauf, soweit dies aus wasserrechtlicher Sicht sinnvoll und zulässig ist
- Retention von Niederschlagswassers durch Dachbegrünung und Grünflächen
- Verwendung versickerungsfähiger Beläge auf Fußwegen und Stellplätzen
- Die Ge- und Verbote der Schutzverordnung des Trinkwasserschutzgebietes sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- Gesicherte Lagerung der für die Notstromaggregate benötigten wassergefährdenden Stoffe (große Mengen Dieselkraftstoff)
- Die ausreichende Versorgung mit Trinkwasser und die geordnete Abwasserentsorgung kann lt. Bebauungsplan-Entwurf über die bestehende Infrastruktur sichergestellt werden.
- Zur Bereitstellung ausreichender Mengen an Löschwasser ist nach gegenwärtigem Planungsstand die Errichtung geeigneter Löschwassertanks auf dem Areal vorgesehen.
- Die Kühlung der Anlagen soll über geschlossene Kreisläufe erfolgen, so dass kein permanenter Wasserzulauf erforderlich ist.
- Vom Gewässer "Kastengrundgraben" ist ein entsprechender Abstand (10-m-Gewässerrandstreifen) im Rahmen der weiteren Planung einzuhalten, so dass keine Beeinträchtigungen der Bachaue und des Ufergehölzsaums zu erwarten sind. Eine hydraulische Überlastung des Gewässers durch Niederschlagswassereinleitungen ist zu vermeiden.
- möglichst vollständiger Rückhalt von Niederschlagswasser und verzögerte Versickerung innerhalb des Plangebietes
- Schaffung eines geeigneten Ausgleichshabitats durch Neuanlage von Jahreslebensräumen für Amphibien und Reptilien (Anlage und regelmäßige Pflege eines voll besonnten Stillgewässers mit mindestens 70 m² Wasserfläche und einer variierenden Tiefe von 0,2 bis 4,0 m, Errichtung eines Steinriegelkomplexes)

- Festsetzungen von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen und zur Kompensation
- Festsetzung von Vegetationsflächen, Gehölzpflanzungen zur Eingrünung, Erhaltung bestehender Gehölze, Begrünung der Grundstücksfreiflächen und Straßen, Fassaden- und Dachbegrünungen, extensive Grünlandnutzung in den nicht überbauten Flächen
- Nutzung der im Rechenzentrum entstehenden Abwärme wird durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt
- Luftkühlung der Anlagen, soweit es die Umgebungsbedingungen zulassen
- Festsetzung von Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, um dort Artenschutzmaßnahmen umzusetzen
- Festsetzungen für CEF-Maßnahmen, u.a. Schaffung von Ruderalfluren mit hoher Stauden- und Kräutervielfalt für den Stieglitz und die Wachholderdrossel, Aufwertung von Amphibienlebensraum mittels Errichtung von Habitatstrukturen für den Kammolch und die Barren-Ringelnatter, Aufwertung von Reptilienlebensraum für die Zauneidechse mittels Errichtung von Habitatstrukturen, Anbringen von Nistkästen, Kunsthörsten, Nisthilfen und Fledermauskästen, Stellung von Amphibien-/Reptilienschutzzäunen (schlangensicher), Fang/Umsetzung von Amphibien und Reptilien, Tierrettung / Umsiedlung Gartenschläfer
- zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung und Rodung von Gehölzen auf Zeiträume außerhalb der Brutsaison von Vögeln
- Gebäude und Gebäudeteile sind unmittelbar vor Durchführung von Abbruch- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen bzw. (Brut)-Vorkommen weiterer Tierarten zu untersuchen
- ökologische Baubegleitung
- Die Schutzgebiete und entsprechenden Vorschriften sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und durch entsprechende Festsetzungen bzw. Maßnahmen zu sichern.
- Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung (z.B. Natrium-Dampfdrucklampen, LED-Leuchtmittel) mit vollständig geschlossenem Lampengehäuse, um ein Anlocken von Insekten zu vermeiden bzw. Verluste zu minimieren. Ggfs. sollten diese nachts stark reduziert bzw. abgeschaltet werden,
- Verminderung der Gefahr von Vogelschlag an Glasscheiben durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aufkleber)
- Gestaltungsvorgaben zur Einbindung in die Umgebungsnutzung
- Zusatzbewertung Landschaftsbild
- Verbot von Werbeanlagen mit beweglicher Lichtwerbung
- Um sicherzustellen, dass keine Bodendenkmäler beeinträchtigt und/oder zerstört werden, wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass bei Erdarbeiten ggf. auftretende Bodenfunde unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und Funde und Fundstellen in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen sind.
- Einhaltung von entsprechenden Schutzabständen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten mit den das Gebiet querenden Hochspannungsfreileitungen

B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Wiedernutzbarmachung eines bereits bebauten Areals im Außenbereich von Hattersheim. Die Fläche wird aufgrund der Standortgegebenheiten als ideal für die Ansiedlung eines Rechenzentrums angesehen. Der Flächenbedarf von über 10 ha kann im Plangebiet gedeckt und der Betrieb der Anlage an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr gewährleistet werden. Die geografische Lage mit guter Anbindung insbesondere an die Telekommunikationsinfrastruktur ist gegeben. Darüber hinaus erfüllt der

Standort weitgehend die Vorgaben und Prüfwerte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

Geeignete gewerbliche Bauflächen in Bebauungsplan-Gebieten oder im Innenbereich stehen im Stadtgebiet von Hattersheim nicht (mehr) zur Verfügung. Die vorliegende Planung bereitet eine Nachnutzung bereits stark anthropogen vorgeprägter Böden (ehemalige Tierversuchsanstalt) vor. Eine Realisierung des Rechenzentrums im unbebauten Außenbereich würde eine ungleich höhere Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden nach sich ziehen, da deutlich mehr Flächen neu versiegelt würden.

B 3. Zusätzliche Angaben

B 3.1 Prüfverfahren

Das für die vorliegende Planänderung verwendete Verfahren zur Umweltprüfung ist hinsichtlich Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik weitgehend identisch mit dem Prüfverfahren zum Umweltbericht des RPS/RegFNP 2010. In der Planänderung kommen insbesondere die darin unter 3.1.1 und 3.1.2 beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Vorprüfung der Natura 2000- bzw. FFH-Verträglichkeit zur Anwendung. Das Verfahren wurde ergänzt um Aussagen zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und um eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB.

Für die Einzelprüfung wird ein GIS-basiertes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium verwendet, mit dem alle relevanten Umweltbelange automatisiert ermittelt werden können.

Anhand von über 50 Umweltthemen werden dabei die Auswirkungen der Planänderung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Landschaft / landschaftsbezogene Erholung, Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen zwischen diesen analysiert. Zu den Umweltthemen zählen sowohl meist gebietsbezogene Angaben zu hohen Umweltqualitäten, die negativ oder positiv beeinflusst werden können als auch vorhandene Vorbelastungen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil der Umweltthemen ist zusätzlich mit rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können (z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete). Für einzelne Umweltthemen wurden so genannte „Erheblichkeitsschwellen“ definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Ergebnisse der automatisierten Umweltprüfung werden in einem „Datenblatt zur Umweltprüfung“ dargestellt. Sie sind die Grundlage für die weiter eingrenzende, verbal-argumentative Bewertung in Kapitel B 2 des Umweltberichts.

Das Datenblatt kann beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird auf den ersten Prüfschritt (FFH-Vorprüfung oder -Prognose) begrenzt. In der FFH-Vorprüfung erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000 Gebietes durch die Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Vorprüfung ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Flächennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist im Regelfall eine weitere Vorprüfung ausgehend von Wirkfaktoren der dann konkretisierten Planung durchzuführen.

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind folgende Schwierigkeiten aufgetreten:

Einzelne Umweltbelange können wegen zu kleinmaßstäblicher Datengrundlagen und mangels Kenntnis der im Einzelnen geplanten Vorhaben nur in sehr allgemeiner Form behandelt werden. Dies betrifft Aussagen

- zur Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihrer Beseitigung und Verwertung,
- zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima sowie deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- zu den eingesetzten Techniken und Stoffen und
- zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle oder Katastrophen.

Diese Aspekte können erst im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Vorhaben im Plangebiet im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren genauer benannt werden.

B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen.

Für den RPS/RegFNP 2010 wurde dazu ein Konzept für ein Monitoring entwickelt, das in Kapitel 3.2 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschrieben ist. Die mit der vorliegenden Planänderung verbundenen Umweltauswirkungen fließen in dieses Monitoring mit ein.

B 3.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Stadt Hattersheim plant die Ansiedlung eines Rechenzentrums mit Technologiepark auf einer teilweise brachgefallenen Baufläche im Außenbereich. So soll die Fläche wieder nutzbar gemacht und umliegende Flächen in die geplante Maßnahme einbezogen werden.

Hierzu soll die bisherige Darstellung des ca. 13,8 ha großen Areals im RegFNP in "Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter - Rechenzentrum, geplant" geändert werden.

Durch Versiegelung, Überbauung und Grünflächengestaltung sind Auswirkungen für Boden und Fläche (Flächenverlust, Funktionsverlust natürlicher Böden), Wasser (Reduzierung der Grundwasserneubildung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Lebensraumverlust), Klima und Luft (kleinklimatische Veränderung) und Landschaft (Veränderung des Landschaftsbildes) zu erwarten.

Durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen können die Auswirkungen minimiert beziehungsweise kompensiert werden, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zurückbleiben.

B 3.4 Referenzliste der verwendeten Quellen

- Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden die Quellen 1-9 herangezogen.

Quellenverzeichnis

- [1] Datenblätter der Strategischen Umweltprüfung des Regionalverbandes Frankfurt abgerufen am 20.08.2020

- [2] Luftbild 2019

- [3] Entwurf des Bebauungsplans Nr. N 114 "Kastengrund" der Stadt Hattersheim am Main
Stadt.Quartier, Wiesbaden
Stand: 24. November 2020

- [4] Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. N 114 "Kastengrund" der Stadt Hattersheim am Main
Stadt.Quartier, Wiesbaden
Stand: 24. November 2020

- [5] Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. N 114 "Kastengrund" der Stadt Hattersheim am Main
Stadt.Quartier, Wiesbaden
Stand: 24. November 2020

- [6] Informationssammlung zur Änderung des RPS/RegFNP 2010 für die Stadt Hattersheim, Gebiet "Kastengrund"
Stadt.Quartier, Wiesbaden
Stand: 23. Oktober 2020

- [7] Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. N114 "Kastengrund" der Stadt Hattersheim am Main
Arcadis Germany GmbH, Köln
Stand: 24. November 2020

- [8] Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan Nr. N114 "Kastengrund" der Stadt Hattersheim am Main
Arcadis Germany GmbH, Berlin
Stand: November 2020

- [9] Baugrunderkundung und Gründungsberatung zum Bebauungsplan Nr. N114 "Kastengrund" der Stadt Hattersheim am Main
Arcadis Germany GmbH, Darmstadt
Stand: 18. November 2019

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)	
Nr.: 5916-303	Weilbacher Kiesgruben

1. Anlass und Aufgabenstellung

Vorprüfung einer möglichen Beeinträchtigung durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

2. Beschreibung der Planung

2.1 Art und Umfang der Planung

Art der Planung:	Gewerbliche Baufläche, geplant	Nr.:	-
Kommune(n):	Hattersheim	Fläche [ha]:	13

2.2 Wirkfaktoren, die von der Planung ausgehen können

3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
5-1 Akustische Reize (Schall)
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)
5-3 Licht
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente)

3. Kumulative Wirkungen mit folgenden Planungen

Nr. / Art der Planung:	keine
------------------------	-------

4. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Quelle:	Standarddatenbogen / Natura 2000-Verordnung		
Fläche [ha]:	56,7	Anzahl der Teilflächen:	1
Kurzcharakteristik:	Das Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ wurde wegen der Süßwasserlebensräume (LRT 3140), des Vorkommens des Kammmolchs, (Anhang-II der FFH-Richtlinie), schützenswerter Amphibien, Reptilien der FFH- und VSRL-Richtlinie und einer vielfältigen Libellenfauna als FFH-Gebiet für das europäische Schutzgebietsnetz NATURA 2000 gemeldet. Der Beginn des Abbaubetriebes in den Weilbacher Kiesgruben erfolgte 1950 und endete Mitte der 70iger Jahre. Teile des Grubengeländes wurden verfüllt, ca. 10 ha wurden mit Laubgehölzen aufgeforstet. Danach wurde das Gelände unkontrolliert genutzt bis es 1986 als NSG unter Schutz gestellt wurde. Zur Vermeidung des Besucherverkehrs wurden Erdwälle an den Grubenrändern aufgeschüttet und mit Dorngehölzen bepflanzt. 1992 erfolgte die Anlage einer Streuobstwiese am südlichen Gebietsrand. 1994 und 1996 wurden Teile der nordwestlichen Grubensohle zur Wiederherstellung von Rohböden abgeschoben. Danach war die Kiesgrube der Sukzession überlassen. Im Jahr 2003 wurde mit HELP-Förderung mit einer extensiven Beweidung mit Ziegen des nordöstlichen Bereichs begonnen und zudem auf einer nördlichen Teilfläche und westlich vom Silbersee gelegene Teilfläche Mahdflächen gefördert (Bobbe 2005).		
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL	und deren Erhaltungsziele:		
3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität und eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushaltes • Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen • Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten 		

22.10.2020

S. 1/2

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)	
Nr.: 5916-303	Weilbacher Kiesgruben

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der biotoprägenden Gewässerqualität • Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
Arten nach Anhang II FFH-RL	und deren Erhaltungsziele:
Triturus cristatus Kammolch	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern • Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer • Erhaltung strukturreicher Offenlandbereiche in den zentralen Lebensraumkomplexen

5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

5.1 Auswirkungen mit Bezug zur Fläche

Gebietsverkleinerung:	keine	kleinster Abstand:	direkt angrenzend
-----------------------	-------	--------------------	-------------------

5.2 Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können

Eine Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ wird durch die Planung nicht erfolgen. Allerdings liegt die Planung der bis zu 25m hohen Gebäudekörper des zukünftigen Rechenzentrums direkt angrenzend an das südöstlich gelegene FFH-Gebiet. Somit treffen die jeweiligen Kanten des Eingriffsgebietes sowie die des Schutzgebietes aneinander.

Durch die Größe und die große Nähe des Eingriffes zum FFH-Gebiet, können negative Auswirkungen der folgenden Wirkfaktoren nicht ausgeschlossen werden:

- Eine mögliche Veränderung der wasserbezogenen Standortfaktoren durch die großflächige Versiegelung der Planung.
- Eine mögliche kleinräumige Veränderung der Temperaturverhältnisse und Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung) aufgrund der großflächigen, angrenzenden Versiegelung (mikroklimatische Erwärmung) sowie der möglichen Verschattung durch die hohen Gebäude bzw. Serverhallen.
- Baubedingte sowie anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität aufgrund der Nähe der Planung zum Schutzgebiet für Amphibien und Reptilien im unmittelbaren Umfeld des Schutzgebietes. Im Eingriffsgebiet selbst wurden bereits Vorkommen von Amphibien und Reptilien (Teichmolch, Teichfrosch, Zauneidechse) nachgewiesen.
- Weiterhin können akustische Reize (Schall), optische Reizauslöser (Bewegung), Licht sowie Depositionen mit strukturellen Auswirkungen bau- und betriebsbedingt von dem Rechenzentrum in das FFH-Gebiet hineinwirken.

Durch die Vielzahl an Wirkfaktoren, die aufgrund der Größe und direkten Nähe des Eingriffes auf das Schutzgebiet einwirken können, können erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes insgesamt nicht ausgeschlossen werden.

6. Ergebnis	FFH-VP erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-VP <u>nicht</u> erforderlich	<input type="checkbox"/>
--------------------	---------------------	-------------------------------------	----------------------------------	--------------------------

7. Literatur

Bobbe, T. (2005): Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Weilbacher Kiesgruben“ 5916-303, Büro für Gewässerökologie, Darmstadt

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die **Stadt Hattersheim am Main** , Stadtteil Hattersheim
Gebiet: "Kastengrund"

**Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen**

**Stellungnehmer: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik
Niederlassung Südwest PTI 34
Gruppe: TöB**

HATTE_003_B-02726

**Dokument vom: 14.06.2021
Dokument-Nr.: S-06929**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Vom eingereichten Bebauungsplan sind wir betroffen. Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. (s. Anlage Lageplan)

Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von der Baumaßnahme berührt und müssen bei Bedarf gesichert, verändert oder verlegt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Für die Abstimmung, der eventuell anstehenden Baumaßnahmen, senden sie uns bitte über unseren zentralen Posteingang (T-NL-Suedwest-PTI-34-AS@telekom.de) rechtzeitig die entsprechenden Informationen (Lageplan, geplanter Baubeginn, Fertigstellung, Einzugstermin, Ansprechpartner) zu.

Gegen die Änderung des Regionalplans gibt es keine Einwände.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Dieser ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen zu beachten.

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Hattersheim am Main**, Stadtteil Hattersheim Gebiet: "Kastengrund"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: BUND Kreisverband Main Taunus Manfred Guder
Gruppe: TöB

HATTE_003_B-02727

Dokument vom: 15.06.2021
Dokument-Nr.: S-06935

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Auf Seite 20 der Unterlagen des Regionalverbands vom 11.05.2021 heißt es: „Aussagen zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima, deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels wie z.B. höhere Anzahl von heißen Sommertagen, Zunahme von Starkregenereignissen, heftigen Stürmen sowie zu den eingesetzten Techniken und Stoffen können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur sehr allgemein getroffen werden. Genauere Angaben sind erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich.“

Die genauen Angaben zur Klimawirksamkeit des Vorhabens werden bei der Bauleitplanung der Stadt Hattersheim nicht gemacht. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz der Bundesregierung vollkommen verständlich. So fehlt in der Bauleitplanung die Bewertung der Auswirkungen des Bauprojekts auf das Klima durch:

- Den Stromverbrauch des Rechenzentrums, da es keine Festsetzungen zur Energieeffizienz des Zentrums und keinerlei Auflagen zur Nutzung von Strom aus erneuerbaren Quellen gibt.
- Den nicht vorhandenen Schutz (keine Kartierung der Bäume im Bebauungsplan, Stadt Hattersheim ohne Baumschutzsatzung) der vorhandenen 540 Einzelbäume (Umweltbericht der Bauleitplanung). Aufgrund der Lage der Baufenster müssen wir davon ausgehen, dass der größte Teil der Bäume gefällt werden wird.
- Fehlendes Konzept für die Nutzung der Abwärme des Rechenzentrums
- Die CO₂ Emissionen des Dieselnostromaggregats

Ebenso fehlen in der Bauleitplanung der Stadt Hattersheim die vom Regionalverband und auch von uns vorgeschlagenen Festsetzungen für begrünte Dächer, Photovoltaikanlagen und eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung.

Weiterhin kommen in der Bauleitplanung die vom Abwasserverband und von uns vorgeschlagenen Zisternen für die Brauchwassernutzung und die Retention von Niederschlagswasser nicht vor.

Die kumulativen Auswirkungen der zahlreichen existierenden, bzw. in Planung befindlichen Rechenzentren in der Rhein-Main-Region auf Umwelt und Klima werden weder vom Regionalverband, noch von der Stadt Hattersheim bewertet. Alleine in Frankfurt fielen auf die Rechenzentren 2018 etwa ein Fünftel des Gesamtstromverbrauchs der Stadt. Konzepte für die Nutzung von regenerativem Strom und eine sinnvolle Nutzung der problematischen Abwärme werden von der Bauleitplanung in der Regel nicht vorgegeben.

Wir bemängeln, dass der Regionalverband keine Stellungnahmen zu den in den Öffentlichkeitsbeteiligungen abgegebenen Anregungen, insbesondere den Anregungen für mehr Klimaschutz, abgibt. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass eine Verpflichtung des Staates für den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen besteht, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Der Regionalverband/die Regionalversammlung und die Stadt Hattersheim kommen dieser Verpflichtung nicht nach.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Auf dem Gelände der ehemaligen Forschungsanstalt im Westen von Hattersheim ist die Errichtung eines neuen Datenzentrums geplant.

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain setzt sich für den Glasfaserausbau in der Region ein und steht daher der Ansiedlung von Rechenzentren im Verbandsgebiet positiv gegenüber, insbesondere, wenn es wie im Bereich „Kastengrund“ um die Nachnutzung eines überwiegend bereits bebauten Geländes mit direktem Anschluss an das Starkstromnetz und andere Infrastrukturen handelt. Zudem erfüllt der Standort weitgehend die Vorgaben und Prüfwerte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Von den 15 Kategorien der Kriterien für die Standortwahl von Rechenzentren können im vorliegenden Fall 12 eingehalten werden. Da bereits in Anspruch genommene Bauflächen reaktiviert werden und somit eine Entlastung im RPS/RegFNP 2010 ausgewiesener Bereiche für die gewerbliche Entwicklung im Kernbereich des Ballungsraums FrankfurtRheinMain stattfindet, leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Wiedernutzbarmachung von Flächen. Gleichzeitig wird dem übergeordneten raumordnerischen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) und bauleitplanerischen (§ 1a BauGB) Grundsatz, die Flächeninanspruchnahme von Freiraum zu begrenzen, beziehungsweise mit Grund und Boden sparsam umzugehen, in angemessener und städtebaulich begründeter Form Genüge getan. Gleichwohl werden durch die wachsende Bedeutung und Zunahme der Rechenzentren im Ballungsraum die grundsätzlichen Möglichkeiten zu deren Steuerung diskutiert. Ausgearbeitete Konzepte und rechtliche Vorgaben liegen jedoch noch nicht vor.

Zu der Lage in einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen wird in der Begründung zum Entwurf des parallel aufgestellten Bebauungsplanes aufgeführt, dass laut dem Umweltatlas Hessen auch das Plangebiet selbst als Bereich mit einer hohen (> 25,0 - 27,5 Belastungstage pro Jahr) bis sehr hohen Wärmebelastung (> 27,5 - 30,0 Belastungstage pro Jahr) ausgewiesen wird (Zeitreihen "Bioklima"; 200 m-Rasterdaten DWD 1971 - 2000, fand auch Eingang in die strategische Umweltprüfung des Regionalverbandes). Da das Plangebiet jedoch am Siedlungsrand liegt und allseitig von unversiegelten, teilweise bewaldeten Flächen umgeben ist, kann angenommen werden, dass die tatsächliche Betroffenheit vor Ort im Bestand der Planungsfläche geringer ist als die landesweite, grobmaschige Untersuchung zunächst impliziert. Die Waldflächen zeichnen sich dabei als Bereiche mit geringerer Wärmebelastung aus. Verantwortlich dafür ist der Schutz vor direkter Sonneneinstrahlung und höherer Luftfeuchte, wodurch die Lufttemperatur im Vergleich zum Freiland meist niedriger ist. Außerdem ist die Kaltluftproduktion der umliegenden unversiegelten Flächen als sehr hoch bewertet. Das Plangebiet selbst ist durch seine bauliche Nutzung vorbelastet und hat keine klimaökologische Funktion mehr. Die Gebäudehöhen als auch die Abstände zueinander haben keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die klimatische Situation des Gebietes. Der 60m breite Schutzstreifen der Hochspannungsleitung, welcher das Plangebiet durchzieht, stellt die Durchlüftung und Kaltluftbewegung talabwärts sicher. Aufgrund der Lage im Außenbereich und der ausreichenden Abstände zur Be- und Durchlüftung des Gebietes ergeben sich auch durch den Betrieb keine erheblichen Überwärmungstendenzen innerhalb des Geltungsbereiches oder seinem Umfeld.

Durch den Einsatz energieeffizienter Technologien soll der Energieverbrauch für das Rechenzentrum erheblich gesenkt werden. Darüber hinaus wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen dem Betreiber DLR und der Stadt Hattersheim eine detaillierte Untersuchung (Machbarkeitsstudie) durch den Vorhabenträger vereinbart, in deren Rahmen die konkrete Umsetzbarkeit für die Nutzung der Abwärme geprüft, konkrete CO₂-Einsparpotenziale ermittelt und mögliche zukünftige Abnehmer der Wärmeenergie identifiziert werden. Desweiteren werden in dem städtebaulichen Vertrag Regelungen zur Fassadengestaltung vereinbart.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan ((N114 "Kastengrund") wird unter Punkt 2.3.1 erläutert, dass im Mai 2020 auf dem Gelände eine Bestandsaufnahme von Biotoptypen und Baumstandorten statt fand. Eine detaillierte Beschreibung sowie eine Karte sind dem Bebauungsplan als Anlage 1 und 2 beigefügt. Insgesamt können von den 419 kartierten Einzelbäumen im Bestand 131 Baumstandorte erhalten werden. Da der Eingriff nur teilweise innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden kann, werden weitere Kompensationsmaßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Maßnahmen zur Verwertung oder Versickerung von Niederschlagswasser sind im Kapitel B 2.3 des Umweltberichtes enthalten. Sie werden durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan konkretisiert. Durch den angestrebten vollständigen Rückhalt und Versickerung des anfallendes Niederschlagswassers wird gewährleistet, dass es dem natürlichen Wasserkreislauf erhalten bleibt.

Die Berücksichtigung einer Insektenfreundlichen Außenbeleuchtung wurde in die Festsetzungen des Bebauungsplans unter Punkt 4.7 (Maßnahmen des Artenschutzes) aufgenommen.

Alle Stellungnahmen, die beim RegionalverbandFrankfurtRheinMain fristgerecht eingehen, werden gewürdigt und behandelt. Die Regionalversammlung Südhessen und die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain entscheiden über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken und das Ergebnis der Abwägung wird den Stellungnehmenden nach Abschluss des Verfahrens schriftlich mitgeteilt.

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die **Stadt Hattersheim am Main**, Stadtteil Hattersheim
Gebiet: "Kastengrund"

**Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen**

**Stellungnehmer: Fraport AG Rechtsangelegenheiten und Verträge
Gruppe: TöB**

HATTE_003_B-02751

**Dokument vom: 24.06.2021
Dokument-Nr.: S-07001**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Das in Frage stehende Bebauungsgebiet liegt innerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Das Gebiet liegt außerhalb der Anflugsektoren im Umkreis von 4 Kilometer bis 6 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt 3. Die zulässige Höhe steigt innerhalb dieses Umkreises von 45 Meter bis auf 100 Meter (Höhe bezogen auf den Flughafenbezugspunkt 3 von 100 müNN) an.

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde ist erforderlich, wenn die Bauwerke die genannte Begrenzung überschreiten sollen. Sofern die zulässigen Höhen nicht überschritten werden, bestehen gegen die angestrebte Nutzung hinsichtlich der uneingeschränkten Anfliegbarkeit und der Hindernisfreiheit des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main keine Bedenken.

Im Übrigen liegt das Plangebiet außerhalb des Lärmschutzbereichs, der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBl 2011, 438) festgesetzt wurde, und außerhalb des im Regionalen Flächennutzungsplan vom 17.10.2011 (StAnz 2011, 1311) ausgewiesenen, den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden Siedlungsbeschränkungsgebiets, in dem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig ist.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis in Bezug auf die Bauhöhenbeschränkung betrifft nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Er ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen zu beachten.

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Hattersheim am Main**, Stadtteil Hattersheim Gebiet: "Kastengrund"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Amprion GmbH
Gruppe: TöB

HATTE_003_B-02762

Dokument vom: 17.06.2021
Dokument-Nr.: S-06949

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 06.01.2021 haben wir zu der geplanten 3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 eine erste Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch weiterhin ihre Gültigkeit. Sie lautet:

Über den Geltungsbereich der 3. Änderung des Regionalplans Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplans 2010 verläuft in ihrem 2 x 30,00 m = 60,00 m breiten Schutzstreifen unsere im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung.

(380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz - Kelsterbach, Bl. 4503 (Maste 1300 bis 1302)).

Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitung sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Wie wir den eingereichten Unterlagen entnehmen können, soll durch das o. g. Änderungsverfahren das Änderungsgebiet zukünftig als „Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter - Rechenzentrum, geplant“ ausgewiesen werden. Gegen die geplante Neuausweisung des Gebietes bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Im Rahmen unserer Beteiligung Träger öffentlicher Belange an dem Parallelverfahren Bebauungsplan Nr. N 114 „Kastengrund“ haben wir bereits Stellungnahmen zu der geplanten zukünftigen Nutzung des Änderungsgebietes abgegeben.

Wir möchten Sie bitten, die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Hinweise auch in dem 3.

Änderungsverfahren des Regionalplans Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplans 2010 zu berücksichtigen:

- Der Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung wird von Bauwerken freigehalten.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 10 m erreichen.

Um den Mast 1301 ist eine Fläche mit einem Radius von 20 m gemessen von den sichtbaren Fundamenten von Anpflanzungen freizuhalten.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch die Höchstspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/ der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Höchstspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des 3. Änderungsverfahrens Regionalplans Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplans 2010 wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im

Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/ Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH."

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen und Hinweise in den Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 zu übernehmen.

Ergänzend zu der in der v. g. Stellungnahme aufgeführten Rahmenbedingungen möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Auf Seite 14, 1. Absatz, der Begründung wird erläutert, dass durch den Verlauf unserer Höchstspannungsfreileitung über das Plangebiet ein direkter Anschluss an die Stromversorgung gewährleistet wird. Diese Aussage ist **nicht** korrekt. Wir bitten Sie daher, den Text redaktionell zu überarbeiten und entsprechend anzupassen, da ein Anschluss an das Stromversorgungsnetz nicht über die 380-kV-Freileitung erfolgen kann, sondern ggf. über den örtlichen Verteilnetzbetreiber vorgenommen werden muss.

Soweit uns bekannt ist, hat es zu einem möglichen Anschluss des Rechenzentrums an das Stromnetz bereits erste Gespräche bzw. Abstimmungen mit der Syna GmbH gegeben. Für weitere Informationen bitten wir Sie, mit der Digital Reality als Planerin des Rechenzentrums bzw. der Syna GmbH als Verteilnetzbetreiberin in Kontakt zu treten.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Die Hinweise in der Stellungnahme vom 21.12.2020 bzgl. der Freihaltung des Schutzstreifens der Höchstspannungsfreileitung, der Anpflanzung in diesem Schutzstreifen sowie der Unterrichtung bei geplanten Maßnahmen betreffen nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Diese sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen zu beachten. Die Hinweise wurden bereits im Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen.

Die Aussage in Bezug auf die 380-kV-Freileitung wird in der Begründung korrigiert. Hinsichtlich der Einbindung in das äußere Netz sind laut Bebauungsplan zwei neue Hochspannungsstromkabel vorgesehen, die an lokale Unterstationen angeschlossen werden. Die Abstimmung zu der lokalen Stromversorgung erfolgt dann wiederum im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Änderungsbedarf:

Texte

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die **Stadt Hattersheim am Main**, Stadtteil Hattersheim
Gebiet: "Kastengrund"

**Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen**

**Stellungnehmer: Polizeipräsidium Westhessen Polizeidirektion
Main-Taunus
Gruppe: TöB**

HATTE_003_B-02771

**Dokument vom: 28.06.2021
Dokument-Nr.: S-07017**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Der Regionale Verkehrsdienst der Polizeidirektion Main-Taunus hat aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände bezugnehmend auf den o.a. Regionalplan.

Ruhender Verkehr

Beim Anlegen von Parkplätzen und Parkbuchten im öffentlichen und eingeschränkt öffentlichen Verkehrsraum möchten wir auf die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05) hinweisen.

Demnach ist eine Parkplatzbreite von 2,50 m erforderlich, um ein gefahrloses Ein- und Ausparken für mehrspurige Kfz zu ermöglichen.

Kriminalprävention

Der Regionale Verkehrsdienst der Polizeidirektion Main-Taunus macht die Empfehlung, bei Bauvorhaben im öffentlichen Raum die städtebauliche Kriminalprävention beim Polizeipräsidium Westhessen mit einzubeziehen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise in Bezug auf die Größe der Parkplätze sowie die Kriminalprävention betreffen nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen zu beachten.

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die **Stadt Hattersheim am Main**, Stadtteil Hattersheim
Gebiet: "Kastengrund"

**Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen**

**Stellungnehmer: Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises Amt für
Bauen und Umwelt
Gruppe: TöB**

HATTE_003_B-02772

**Dokument vom: 23.06.2021
Dokument-Nr.: S-06973**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Artenschutzrechtliche Belange dürfen der Planung nicht entgegenstehen. Ebenso darf das südwestlich angrenzende Naturschutz- und FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ nicht negativ beeinträchtigt werden.
Die Maßnahmenplanung für das Bebauungsplanverfahren ist in Bearbeitung.

Wir bitten darum, zukünftig Änderungen in den Unterlagen farblich darzustellen oder anderweitig zu markieren.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan "N 114 Kastengrund" kommt zu dem Resultat, dass durch das Vorhaben gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für keine Art in einem erheblichen Maße verstoßen wird und sich daher der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten nicht verschlechtert.

Nach der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung sind in dem betroffenen Schutzgebiet (DE 5916 – 303 Weilbacher Kiesgruben - FFH Gebiet) keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Lebensraumtypen nach FFH Anhang I, und FFH Anhang II Arten zu erwarten.

Es wird geprüft, ob es technisch möglich ist, in Zukunft die Änderungen in den Unterlagen farblich darzustellen oder anderweitig zu markieren.

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die **Stadt Hattersheim am Main**, Stadtteil Hattersheim
Gebiet: "Kastengrund"

**Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen**

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Fachbereich Umwelt, Naturschutz
Gruppe: TöB

HATTE_003_B-02773

Dokument vom: 22.06.2021
Dokument-Nr.: S-06959

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Seitens des Fachbereichs Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung bestehen hinsichtlich der Planung keine Bedenken.

Die unter B.2.3 formulierten Maßnahmen sollten sich in ihrer Gänze in den Festsetzungen des Bebauungsplans wiederfinden.

Des Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die im Umweltbericht unter B.2.3 (Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich) aufgeführten Punkte wurden in den Bebauungsplan "N114 Kastengrund" der Stadt Hattersheim sinngemäß aufgenommen bzw. werden wie z.B. die Nutzung der Abwärme in einen noch aufzustellenden städtebaulichen Vertrag zwischen dem Unternehmen Digital Realty und der Stadt Hattersheim geregelt.

In der Stellungnahme des Main-Taunuskreises wird gefordert, dass artenschutzrechtliche Belange der Planung nicht entgegenstehen dürfen sowie das südwestlich angrenzende Naturschutz- und FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ nicht negativ beeinträchtigt werden darf.

Dazu wurde Folgendes erläutert:

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan "N 114 Kastengrund" kommt zu dem Resultat, dass durch das Vorhaben gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für keine Art in einem erheblichen Maße verstoßen wird und sich daher der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten nicht verschlechtert. Nach der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung sind in dem betroffenen Schutzgebiet (DE 5916 - 303 Weilbacher Kiesgruben - FFH Gebiet) keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Lebensraumtypen nach FFH Anhang I, und FFH Anhang II Arten zu erwarten.

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Hattersheim am Main**, Stadtteil Hattersheim Gebiet: "Kastengrund"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

**Stellungnehmer: Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Fachbereich Ländlicher Raum
Gruppe: TöB**

HATTE_003_B-02774

**Dokument vom: 21.06.2021
Dokument-Nr.: S-06956**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Vom Amt für den ländlichen Raum Bad Homburg werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur im Main-Taunus-Kreis vertreten. Dies beinhaltet auch die Aufgaben der Landespflege. Aus dieser Sicht werden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

1. Planungsanlass und Ziel

Mit der 3. Änderung des RegFNP für die Stadt Hattersheim sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Rechenzentrums im Gebiet „Kastengrund“ geschaffen werden. Bei dem ca. 13,8 ha großen Änderungsbereich handelt es sich um eine zivile Konversionsfläche der seit Anfang der 70`er Jahre an dem Standort betriebenen ehemaligen Tierversuchsanstalt der Höchst AG bzw. deren Nachfolgeunternehmen. Aktueller Eigentümer ist der Main-Taunus-Kreis, der auf dem Gelände mehrere Kreisbehörden angesiedelt hat und dort eine Flüchtlingsunterkunft betreibt. Die an dem Standort Kastengrund vorhandene Bestandsbebauung soll dabei vollständig zurückgebaut werden und für das geplante Rechenzentrum neue Gebäude entstehen.

Im einzelnen sind folgende RegFNP-Änderungen vorgesehen:

- „Fläche für Landbewirtschaftung (ca. 10,4 ha),
 - „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ (ca. 3,4 ha)
 - „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“
 - „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“,
 - „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ und
 - „Vorbehaltsgebiet oberflächennahe „Lagerstätten“
- in
- „Sonderbaufläche mit gewerblichen Charakter – Rechenzentrum, geplant“ (ca. 13,8 ha).

2. Planungsrechtliche Hinweise, Anregungen und Bedenken

Die geplante Ansiedlung eines Rechenzentrums ist planerisch schon länger gegenständlich. Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 18.12.2020 wurde als Grundvoraussetzung ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt und zugelassen.

Weiterhin befindet sich von Seiten der Stadt Hattersheim am Main der entsprechende Bebauungsplan Nr. 114 „Kastengrund“ derzeit im Parallelverfahren.

3. Landwirtschaftliche Hinweise, Anregungen und Bedenken

Nach öffentlichen Belangen der Landwirtschaft ist hier zunächst nochmals auf die bisherige planerische Darstellung des Änderungsbereichs im RPS / RegFNP 2010 als u. a. Vorranggebiet für Landwirtschaft und Fläche für Landbewirtschaftung einzugehen. Dies rührt daher, dass der Standort bereits im vorherigen Flächennutzungsplan des ehemaligen Umlandverbandes Frankfurt als Flächen für Landwirtschaft, bebautes Gebiet, Tierfarm dargestellt war. Es muss hierbei davon ausgegangen werden, dass die betreffenden Darstellungen als landwirtschaftliche Fläche im RPS / RegFNP 2010 und der Vorgängerplanwerke vor dem Hintergrund der Lage der ehemaligen Tierversuchsanstalt in der Außenbereichsfeldflur und der vom früheren Eigentümer an landwirtschaftlichen Nutztieren aus- geübten Tierversuche als planerische „Hilfskonstruktion“ vorgenommen wurde.

Wenngleich planerisch bisher in den übergeordneten Planwerken entsprechend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, unterliegt der Standort bereits seit Jahrzehnten, seit Anfang der 70`er Jahre, keiner direkten landwirtschaftlichen Nutzung mehr. Somit führt die Planungsabsicht planungs- und raumordnerisch zu einem Verlust der beiden genannten landwirtschaftlichen Flächenkategorien, aber nicht real in der Bestandsnutzung. Insoweit ist es bedauerlich, dass der Vorhabenstandort landes-, regional- und bauleitplanerisch seinen landwirtschaftlichen Vorrang verliert, was aber nach öffentlichen Belangen der Landwirtschaft aufgrund der fehlenden Bestandsnutzung

vertretbar ist.

Weitere planerische Detailfragen werden nach öffentlichen Belangen der Landwirtschaft im verbindlichen Bauleitplanverfahren abgeklärt bzw. wurden entsprechend in das Bebauungsplanverfahren N114 „Kastengrund“ der Stadt Hattersheim eingebracht.

Insoweit bestehen nach öffentlichen Belangen der Landwirtschaft keine Bedenken zu der 3. Reg- FNP-Änderung für Hattersheim für das Gebiet „Kastengrund“.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des Fachbereiches Ländlicher Raum die Planung aufgrund der realen Bedingungen für vertretbar gehalten wird.

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die **Stadt Hattersheim am Main** , Stadtteil Hattersheim
Gebiet: "Kastengrund"

**Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen**

**Stellungnehmer: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Gruppe: TöB**

HATTE_003_B-02775

**Dokument vom: 25.05.2021
Dokument-Nr.: S-06881**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Dieses Gebiet befindet sich im Bauschutzbereich §18a LuftVG des Flughafens Wiesbaden-Erbenheim, US
Gaststreitkräfte.

Wir bitten Sie uns im laufenden Verfahren weiter zu beteiligen, da beim Bebauungsplan Stellungnahmen eingeholt
werden müssen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis in Bezug auf den Bauschutzbereich betrifft nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Er
ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen zu beachten.

Die Beteiligung zu dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren liegt in der Verantwortung der Stadt
Hattersheim.

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Hattersheim am Main**, Stadtteil Hattersheim Gebiet: "Kastengrund"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Abwasserverband Main-Taunus
Gruppe: TöB

HATTE_003_B-02776

Dokument vom: 31.05.2021
Dokument-Nr.: S-06902

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Der Abwasserverband Main-Taunus hat im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung mit Schreiben vom 26.01.2021 zum Entwurf der oben genannten 3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Hattersheim am Main bereits eine Stellungnahme abgegeben. Zu den Hinweisen und Anmerkungen unserer bisherigen Stellungnahme vom 26.01.2021, die wir inhaltlich weiterhin aufrecht halten, ergeben sich aufgrund des nun vorliegenden und öffentlich ausliegenden Entwurfs keine Änderungen bzw. Ergänzungen

1. Der Abwasserverband Main-Taunus unterhält innerhalb des Planungsbereiches sowie in unmittelbarer Nähe keine Bauwerke oder Sammler der überörtlichen Abwasserentsorgung. Zurzeit sind hier auch keine Änderungen vorgesehen.

Seitens des Abwasserverbandes Main-Taunus sind derzeit keine Neubaumaßnahmen von Abwasseranlagen (Neubau bzw. Verlegung von Abwassersammlern etc.) im Planungsbereich geplant.

2. Das im Bestand bereits bebaute Plangebiet der ehemaligen Tierversuchsanstalt mit einer Flächengröße von rund 13,5 ha ist in der zuletzt im Jahre 2012 aktualisierten Schmutzfrachtberechnung (SMUSI) für die Abwassergruppe (AWG) Hattersheim des Abwasserverbandes Main-Taunus hinsichtlich der zu entwässernden kanalisierten Flächen im IST-Zustand (2009) und Prognose-Zustand (ca. 2020) bereits entsprechend berücksichtigt worden.

3. Die vorhandene Entwässerung der bereits kanalisierten Flächen des Plangebietes erfolgt gemäß der vorliegenden Schmutzfrachtberechnung im Trennsystem.

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt über die bestehende Ortskanalisation (Schmutz- und Mischwasserkanäle) der Stadt Hattersheim zur Regenentlastungsanlage B14 „Regenüberlaufbecken (RÜB) Hattersheim“ des Abwasserverbandes Main-Taunus und von dort über die weiterführenden Abwasseranlagen des Abwasserverbandes sowie der Stadt Frankfurt zur Abwasserreinigungsanlage (ARA) Sindlingen der Stadt Frankfurt am Main.

Ob das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser bisher vor Ort versickert oder über ein getrenntes Regenwasserkanalsystem in den angrenzenden Kastengrundgraben eingeleitet wird, ist uns nicht bekannt.

4. Wir gehen davon aus, dass die Entwässerung des Plangebietes auch zukünftig im Trennsystem erfolgen soll. Laut der Begründung zum Bebauungsplanentwurf im parallelen Bebauungsplanverfahren ist das Planungsziel, das anfallende Niederschlagswasser möglichst vollständig auf dem Gelände zurückzuhalten und verzögert zu versickern. Dies wird vom Abwasserverband Main-Taunus ausdrücklich begrüßt.

5. Laut der aktuellen Schmutzfrachtberechnung von 2012 erfüllen alle Regenentlastungsanlagen der Stadt Hattersheim am Main und des Abwasserverbandes Main-Taunus im IST-Zustand (2009) und im Prognose-Zustand (2020) bisher die gesetzlichen Anforderungen bezüglich der zulässigen Entlastungskenngrößen gemäß dem sogenannten SMUSI-Erlass.

Das Entwässerungssystem ist insgesamt und bei den einzelnen Entlastungsanlagen sowohl im IST-Zustand als auch in der Prognose (2020) abwasserabgabefrei.

6. Das Plangebiet muss hinsichtlich der geplanten Entwässerung der zukünftig mit einem Rechenzentrum bebauten bzw. versiegelten und kanalisierten Flächen bei der nächsten Aktualisierung der Schmutzfrachtberechnung, die voraussichtlich wieder in ca. 2 Jahren erfolgt, für den neuen Prognose-Zustand (ca. 2030) entsprechend der geplanten Änderung des RegFNP sowie der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

7. Seitens des Abwasserverbandes Main-Taunus sind auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vor allem die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Wasser und Boden von Belang. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung haben wir empfohlen, folgende Vorgaben in den planungs- und

bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zur Minimierung der Eingriffe auf den Boden und den Wasserhaushalt aufzunehmen:

- Ableitung, Sammlung und Rückhaltung des auf (unbegrünt) Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen und Verwendung als Brauchwasser oder zur Bewässerung der Grünanlagen
- Befestigung von Stellplätzen und Wegen, gegebenenfalls auch von Zufahrten und Hofflächen mit wasserdurchlässigem bzw. versickerungsfähigem Oberflächenbelag und Unterbau
- Begrünung von flachen und flach geneigten Dächern

8. Hinsichtlich der Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen empfiehlt der Abwasserverband Main-Taunus grundsätzlich:

- 50 % des Zisternenvolumens zur Abflussverzögerung und somit zur Minderung von Hochwasser- bzw. Abflussspitzen (Anschluss einer kleindimensionierten Ablaufleitung an die Entwässerung oder direkt an ein Gewässer) und
- 50 % des Zisternenvolumens für die Brauchwassernutzung bzw. zur Grünanlagenbewässerung bereitzustellen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass sich unmittelbar nach einem Regenereignis 50 % des Zisternenvolumens selbständig entleeren und damit für ein darauffolgendes Regenereignis wieder als Rückhaltevolumen zur Abflussverzögerung und Minderung von Hochwasser- bzw. Abflussspitzen zur Verfügung stehen.

9. Vom Abwasserverband Main-Taunus zu unterhaltende Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie in unmittelbarer Nähe nicht vorhanden. Der südlich des Plangebietes verlaufende Kastengrundgraben wird von der Stadt Hattersheim am Main selbst unterhalten.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise bzgl. der Entwässerung sowie der Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers betreffen nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Diese sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen zu beachten.

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Hattersheim am Main**, Stadtteil Hattersheim Gebiet: "Kastengrund"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer:
Gruppe: Privat/Einzelperson

HATTE_003_B-02777

Dokument vom: 24.06.2021
Dokument-Nr.: S-07000

Diese BE kommt in 4 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Hiermit ersuche ich den Regionalverband, den Antrag der Stadt Hattersheim auf 3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Hattersheim am Main, Stadtteil Hattersheim Gebiet: "Kastengrund" abzulehnen und widerspreche dem Antrag.

Begründung:

1. Grundwasser:

Die Baumassnahme auf 13,8 ha liegt im Grundwasserschutzgebiet und in unmittelbarer Nähe zu den Grundwasserschöpfbrunnen des Grundwasserwerks Hattersheim mit einer Fördermenge von zuletzt 14 Mio. m³. Das riesige Rechenzentrum versiegelt eine entsprechend große Fläche im Einzugsgebiet des Wasserwerks und gefährdet zusätzlich durch Lagerung wassergefährdender Stoffe.

Der Betreiber Hessenwasser möchte das Wasserwerk Hattersheim nach Installation einer Aufbereitungsanlage wieder in Betrieb nehmen. Das Wasserwerk Hattersheim unterliegt höchstem öffentlichen Interesse, da die gegenwärtige Wasserknappheit in Rhein/Main/Frankfurt damit gemildert werden soll. Das Projekt Kastengrund der Stadt Hattersheim ist diesbezüglich kontraproduktiv zum Schutzgut Wasser.

2. Grundsätzliche Kritik / Regionalplanung:

Hattersheim möchte sich mit der überstürzten Ansiedlung mehrerer Großrechenzentren monostrukturell zu einer selbsternannten "Gigabitregion (!)" darstellen. Arbeitsplätze werden für die wenigen Fachleute des Rechenzentrumsbetriebes nicht nennenswert geschaffen, da die Firmen im Rahmen von Verlagerungen eigenes Personal mitbringen.

Großstädte wie Frankfurt und Amsterdam haben das exponentielle Wachstum von Großrechenzentren gestoppt, da die Nachteile mittlerweile unübersehbar sind.

[Link zu: datacenter-insider.de/ich-kann-die-entscheidung-von-amsterdam-gut-verstehen]

Riesiger Stromverbrauch, riesiger Flächenverbrauch und der Eintrag hoher Mengen an Abwärme in die Umgebung haben allentorts zur Ernüchterung geführt. Die Folge ist nun, dass die RZ-Betreiber in das Umland ausweichen, wo sie auf der Suche nach riesigen Grundstücken im Außenbereich sind. In Hattersheim wird den aus den Großstädten abgewanderten Rechenzentren mit ihrem gigantischen Ressourcenbedarf leider gezielt der rote Teppich ausgerollt. Dies ist eine nicht zu akzeptierende regionalplanerische Fehlentwicklung, die sich nur noch auf die monokulturelle Entwicklung eines einzigen Industriezweiges stützt.

Hattersheim gefährdet seine Einwohner mit einer derart geballten Ansiedlung von RZ-Kapazität auf engstem Raum zudem als Ziel militärischer oder terroristischer Gewalt.

3. Klima

Klimaschutz, der in dem RegFNP 2010 für Hattersheim/Kastengrund festgeschrieben steht, darf nicht grundlos zur freien Disposition gestellt werden. Der regionale Grünzug, die Kalt- und Frischluftentstehungsflächen im Hattersheimer Westen sind ja die lebensnotwendige Basis eines gesunden Kleinklimas in dem bioklimatisch hoch wärmebelasteten Unterraingebiet mit heißen Sommern von bis 42 Grad Celsius (S. Akten PFV Landebahn-NW, DWD).

Dieses weitere Großrechenzentrum auf Hattersheimer Gemarkung wird die Überwärmungsproblematik des Unterraingebietes durch einen ungenutzten Abwärmeeintrag zusätzlich eskalieren. Bürgermeister Schindling ist sich dessen bewusst. Eine Lösung hat er nicht:

[Verweis auf Anhang: die-nutzung-der-abwaerme-ist-in-der-tat-ein-sachverhalt-der-mich-bewegt]

Gerne möchte ich hier auf die jüngste Erklärung von Kanzlerin Merkel verweisen,

"Was wir bisher tun, reicht schlichtweg nicht aus", postulierte Kanzlerin Merkel auf dem jüngsten Weltumweltag am 5. Juni 2021.

"Zu den bedrückenden Wahrheiten zählt auch, dass Deutschland vielen seiner Nachhaltigkeitsziele hinterherhinkt. Bei manchen, etwa beim Anteil des Ökolandbaus oder bei der Flächenversiegelung, wurde noch rasch das Bezugsjahr geändert, von 2020 auf 2030"

[Anlage: sueddeutsche.de/politik/klimaschutz-rat-fuer-nachhaltige-entwicklung-angela-merkel und tagesschau.de/inland/merkel-klimaschutz]

Kanzlerin Merkel fordert auch in Richtung der Kommunen, dass Klimaschutz in den Städten und Gemeinden beginnt, da sich Baumaßnahmen in der Summe national und international schädlich auswirken.

Aus den vorgenannte Gründen, deren Aufzählung fortgesetzt werden kann, fordere ich ein Umdenken und eine Ablehnung des Zielabweichungsantrages der Stadt Hattersheim.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Auf dem Gelände der ehemaligen Forschungsanstalt im Westen von Hattersheim ist die Errichtung eines neuen Datenzentrums geplant.
Der Regionalverband FrankfurtRheinMain setzt sich für den Glasfaserausbau in der Region ein und steht daher der Ansiedlung von Rechenzentren im Verbandsgebiet positiv gegenüber, insbesondere, wenn es wie im Bereich „Kastengrund“ um die Nachnutzung eines überwiegend bereits bebauten Geländes mit direktem Anschluss an das Starkstromnetz und andere Infrastrukturen handelt. Zudem erfüllt der Standort weitgehend die Vorgaben und Prüfwerte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Von den 15 Kategorien der Kriterien für die Standortwahl von Rechenzentren können im vorliegenden Fall 12 eingehalten werden. Da bereits in Anspruch genommene Bauflächen reaktiviert werden und somit eine Entlastung im RPS/RegFNP 2010 ausgewiesener Bereiche für die gewerbliche Entwicklung im Kernbereich des Ballungsraums FrankfurtRheinMain stattfindet, leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Wiedernutzbarmachung von Flächen. Gleichzeitig wird dem übergeordneten raumordnerischen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) und bauleitplanerischen (§ 1a BauGB) Grundsatz, die Flächeninanspruchnahme von Freiraum zu begrenzen, beziehungsweise mit Grund und Boden sparsam umzugehen, in angemessener und städtebaulich begründeter Form Genüge getan.
Gleichwohl werden durch die wachsende Bedeutung und Zunahme der Rechenzentren im Ballungsraum die grundsätzlichen Möglichkeiten zu deren Steuerung diskutiert. Ausgearbeitete Konzepte und rechtliche Vorgaben liegen jedoch noch nicht vor.

Die Lage innerhalb der Zone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes "Pumpwerke Hattersheim I u. II" der Hessenwasser GmbH vom 21.09.2007 bedeutet, dass die entsprechenden Ge- und Verbote der Schutzverordnung bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind und durch entsprechende Festsetzungen bzw. Maßnahmen gesichert werden. Maßnahmen zur Verwertung oder Versickerung von Niederschlagswasser sind im Kapitel B 2.3 des Umweltberichtes enthalten. Sie werden durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan konkretisiert. So ist gewährleistet, dass anfallendes Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserkreislauf erhalten bleibt. Kritische Punkte wie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Durch den Einsatz energieeffizienter Technologien soll der Energieverbrauch für das Rechenzentrum erheblich gesenkt werden. Darüber hinaus wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen dem Betreiber DLR und der Stadt Hattersheim eine detaillierte Untersuchung (Machbarkeitsstudie) durch den Vorhabenträger vereinbart, in deren Rahmen die konkrete Umsetzbarkeit für die Nutzung der Abwärme geprüft, konkrete CO₂-Einsparpotenziale ermittelt und mögliche zukünftige Abnehmer der Wärmeenergie identifiziert werden.

Zu der Lage in einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen wird in der Begründung zum Entwurf des parallel aufgestellten Bebauungsplanes aufgeführt, dass laut dem Umweltatlas Hessen auch das Plangebiet selbst als Bereich mit einer hohen (> 25,0 - 27,5 Belastungstage pro Jahr) bis sehr hohen Wärmebelastung (> 27,5 - 30,0 Belastungstage pro Jahr) ausgewiesen wird. (Zeitreihen "Bioklima"; 200 m-Rasterdaten DWD 1971 - 2000, fand auch Eingang in die strategische Umweltprüfung des Regionalverbandes). Da das Plangebiet jedoch am

Siedlungsrand liegt und allseitig von unversiegelten, teilweise bewaldeten Flächen umgeben ist, kann angenommen werden, dass die tatsächliche Betroffenheit vor Ort im Bestand der Planungsfläche geringer ist als die landesweite, grobmaschige Untersuchung zunächst impliziert. Die Waldflächen zeichnen sich dabei als Bereiche mit geringerer Wärmebelastung aus. Verantwortlich dafür ist der Schutz vor direkter Sonneneinstrahlung und höherer Luftfeuchte, wodurch die Lufttemperatur im Vergleich zum Freiland meist niedriger ist. Außerdem ist die Kaltluftproduktion der umliegenden unversiegelten Flächen als sehr hoch bewertet. Das Plangebiet selbst ist durch seine bauliche Nutzung vorbelastet und hat keine klimaökologische Funktion mehr. Die Gebäudehöhen als auch die Abstände zueinander haben keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die klimatische Situation des Gebietes. Der 60m breite Schutzstreifen der Hochspannungsleitung, welcher das Plangebiet durchzieht, stellt die Durchlüftung und Kaltluftbewegung talabwärts sicher. Aufgrund der Lage im Außenbereich und der ausreichenden Abstände zur Be- und Durchlüftung des Gebietes ergeben sich auch durch den Betrieb keine erheblichen Überwärmungstendenzen innerhalb des Geltungsbereiches oder seinem Umfeld.

Die Absichtserklärungen der verschiedenen politischen Parteien im Rahmen des jeweiligen Wahlkampfprogrammes werden zur Kenntnis genommen. Die Reduzierung der Neuversiegelung von Böden ist bereits jetzt im Klimaschutzprogramm der Bundesregierung enthalten.

Der Verlust und die erhebliche Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Überbauung mit Gewerbeflächen ist im Ballungsraum aufgrund des noch erfolgenden Bevölkerungswachstums und der wirtschaftlichen Entwicklung nicht vermeidbar. Er wird im vorliegenden Fall durch die Nutzung einer überwiegend bebauten Fläche jedoch relativiert.

Eine erhöhte Gefährdung für einen militärischen oder terroristischen Anschlag auf Grund der Umnutzung im Bereich des „Kastengrundes“ ist zunächst nicht nachvollziehbar. Eine diesbezügliche Gefahrenabschätzung liegt jedoch außerhalb unserer Planungsebene und ist von den zuständigen Stellen zu beurteilen.

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Hattersheim am Main**, Stadtteil Hattersheim Gebiet: "Kastengrund"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 31.2
Gruppe: TöB

HATTE_003_B-02778

Dokument vom: 18.06.2021
Dokument-Nr.: S-06950

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Unter Berücksichtigung der in der Abweichungszulassung der Regionalversammlung Südhessen vom 18. Dezember 2020 formulierten Auflagen und Bedingungen bestehen aus Sicht der **Regionalplanung** zu dem o. g. Vorhaben weiterhin keine Bedenken.

Aus Sicht der **Oberen Naturschutzbehörde** teile ich Ihnen folgendes mit:

Im Plangebiet liegen Hinweise auf ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop „Gehölze feuchter bis nasser Standorte“ vor, vgl. Darstellung im Hessischen Naturschutzinformationssystem (Natureg Viewer). In der Begründung inkl. Umweltbericht vom 24. November 2020 zum parallel betriebenen Bebauungsplanverfahren N 114 „Kastengrund“ wurde an dieser Stelle ein lückiger Erlen Bestand kartiert. Es ist noch darzulegen, ob es sich hierbei um einen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotoptyp 02.310 „Ufer- und Sumpfbüschel auf feuchten bis nassen Standorten“ oder 02.310 „Ufergehölzsaum, standortgerecht mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ handelt.

Des Weiteren wurde der Nutzungstyp 05.334 „Sonstige ausdauernde Kleingewässer“ kartiert, bei dem es sich um ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotoptyp handelt. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Inanspruchnahme nur mit einer biotopschutzrechtlichen Ausnahme erfolgen, welche einen Ausgleich des Biotops erfordert. Da der erforderliche Ausgleich in den Unterlagen noch nicht aufgezeigt wurde, ist gegenwärtig nicht erkennbar, wie die Hindernisse durch den Biotopschutz im Bebauungsplanverfahren überwunden werden. Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 03. Februar 2021 (Akz.: Dez. III 31.2-61 d 02.10/36-2020/1)

Aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft/Feldflur nehme ich zu dem o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

1. Das Plangebiet umfasst rd. 13,8 ha. Im RPS/RegFNP 2010 sind die Flächen als „Fläche für Landwirtschaft“ (rd. 10,4 ha, Versiegelungsgrad ≥ 75 bis 90%) und „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ (rd. 3,4 ha, Versiegelungsgrad $< 10\%$) mit „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“, „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“ und „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ ausgewiesen. Diese Flächen sollen in „Sonderbau mit gewerblichen Charakter – Rechenzentrum, geplant“ (rd. 13,8 ha) umgewandelt werden.
2. Ein Flächenausgleich ist in diesem Fall nicht notwendig, da eine Wiedernutzbarmachung von Flächen (sog. Konversionsflächen) vorliegt.
3. Der im Südwesten des Plangebietes liegende Teil entspricht die bisherige Planung „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ der tatsächlichen Nutzung. Diese Fläche wird mit Durchführung des Bauvorhabens verloren gehen. Zudem kommt es durch die Planänderung zu weiterer Versiegelung und Überbauung sowie Grünflächengestaltung im Rahmen der Flächeninanspruchnahme für das Rechenzentrum.
4. Für die notwendigen Kompensationen dieses Eingriffes in Natur und Landschaft werden die Umsetzung der Renaturierungsmaßnahme am Schwarzbach, Umsetzung von CEF-Maßnahmen sowie die Verrechnung des verbleibenden Defizits mit Ökokontopunkten (HessenForst oder HLG) vorgesehen. Ggfs. sind weitere aufwertende Maßnahmen auf den Flächen in der Umgebung vorgesehen.

Aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft/Feldflur ist die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Flächen zu bedauern. Aufgrund der Bedeutsamkeit für die Entwicklung ländlicher Räume werden die diesbezüglich grundsätzlich bestehenden landwirtschaftlichen Bedenken jedoch zurückgestellt.

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Wiesbaden - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

Grundwasser

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes (WSG-ID: 436-037) für die

Gewinnungsanlage Pumpwerk Hattersheim. Die Schutzgebietsverordnung vom 21. September 2007 (StAnz: 52/2007, S. 2778 ff) ist zu beachten.

Bodenschutz

Aus Sicht des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Vorsorgender Bodenschutz

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ergeben sich keine Anmerkungen, Ergänzungen, Hinweise oder Nebenbestimmungen.

Oberflächengewässer

Gegen die o.g. Änderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Abfallwirtschaft

Gegen das vorgenannte Vorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der vorhandenen Auffüllung (s. Baugrund- und Gründungsgutachten der Arcadis Germany GmbH vom 18.11.2019) mit anthropogenen Fremddanteilen in Form von Ziegel- und Betonbruch oder Splitt auf dem Gelände der Maßnahme bitte ich um Beachtung der nachfolgenden Punkte:

Nr. 1:

Der im Rahmen der Maßnahme anfallende Erdaushub zur Entsorgung, ist nach den Vorgaben der Probenahmerichtlinie PN 98 (LAGA PN 98 - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen) zu untersuchen. Beabsichtigt der Bauherr von den Vorgaben der PN 98, insbesondere der vorgesehenen Mindestanzahlen an Einzel-, Misch-, Sammel- und Laborproben der Tabelle 2 der PN 98 abzuweichen, ist der zuständigen Abfallbehörde (RP Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 – Abfallwirtschaft, Email: Abfallwirtschaft-Wi@rpda.hessen.de) vor Beginn der Maßnahme ein detailliertes Beprobungs- und Untersuchungskonzept zur Zustimmung vorzulegen. Sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass die entstehenden Aushubmassen auf einer Deponie entsorgt werden müssen, ist der Untersuchungsumfang auf die Parameter nach Anhang 3, Tabelle 2 der Deponieverordnung (DepV) zu erweitern.

Nr. 2:

Die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt) der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018) sind bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung, Lagerung und Entsorgung von Bodenaushub einzuhalten.

Nr. 3:

Die vorherige Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub erkennbar werden sollten. Die Erkenntnisse des Baugrund- und Gründungsgutachten der Arcadis Germany GmbH vom 18.11.2019 (Projekt-Nr. DE0119.001582) sind hierbei zu berücksichtigen.

Begründung

Die Regelungen sollen für eine rechtssichere und schnelle Vorgehensweise zur Abfallbeurteilung und Entsorgungswegentscheidung sorgen.

Die Probenahmerichtlinie PN 98 stellt eine einheitliche und fundierte Basis zur regelkonformen Beprobung und Untersuchung evtl. anfallender Aushubmassen sicher. Abweichungen von dieser Vorgehensweise sind fachlich zu begründen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Das hessische Baumerkblatt enthält weitere Detailregelungen zu Art und Bewertung entstehender Abfälle und dient der einheitlichen Anwendung abfallrechtlicher Vorschriften.

Immissionsschutz

Die vorgelegte Änderung wurde aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas geprüft. Die Prüfung ergab, dass aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas keine Bedenken gegen die Änderung bestehen.

Bergaufsicht

Durch das o. g. Vorhaben werden Belange der Bergaufsicht nicht berührt; es stehen daher aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass ich den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-126501. Schriftliche Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.

Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

In Bezug auf die potentiell gesetzlich geschützten Biotope im Planbereich wird nach Auskunft des Planungsbüros Stadt.Quartier der Erlenbestand weder dem einen noch dem anderen Biotoptyp zugeordnet, da die Erlen nur noch eine reduzierte Vitalität aufweisen, es sich in Teilen um die nicht-heimische Grau-Erle handelt und darüber hinaus überwiegend mesophile Arten vorhanden sind.

In der Bestandsaufnahme wird des Weiteren erläutert, dass sich um einen nicht mehr genutzten Teich im Nordwesten des Geländes eine Ruderalflur mit aufkommenden Sukzessionsgehölzen entwickelt hat. Im Bestand stehen einzelne Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) und Grau-Erlen (*Alnus incana*), die jedoch alle von reduzierter Vitalität oder sogar abgestorben sind. Als Sukzessionsgebüsch hat sich vor allem die Frühe Traubenkirsche (*Prunus padus*) ausgebreitet. Die Krautschicht besteht größtenteils aus Arten mesophiler Standorte. Nur in etwas feuchteren Bereichen kann sich kleinflächig die Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) durchsetzen.

Die Fläche wird im Biotopkataster des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie als nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschütztes Biotop „Gehölz feuchter bis nasser Standorte“ dargestellt. Dieses kann aufgrund der aktuellen Artenliste und Standortsbedingungen sowie dem eher offenen Charakter des Biotoptyps nicht mehr bestätigt werden.

Weiterhin wurde geprüft, ob es sich bei dem vorhandenen Teich per se um ein geschütztes Biotop handelt. Dies ist, da es sich um einen Folienteich handelt nicht der Fall. Dennoch können Ufer- und Verlandungszonen als eigene Bereiche unter den gesetzlich geschützten Biotopschutz fallen, sofern qualitative und quantitative Untergrenzen überschritten werden. Vorliegend wird daher in einem zweiten Schritt untersucht, ob die Voraussetzungen bei dem vorhandenen Igelkolben-Röhricht im verlandeten Randbereich des Folienteiches gegeben sind.

Von den angetroffenen Arten werden der Aufrechte Igelkolben (*Sparganium erectum*) (V) sowie die Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) (T) zwar gelistet, jedoch nicht als maßgebliche Charakterart bewertet, die für eine Einstufung vorhanden sein muss. Aufgrund der fehlenden Charakterarten ist eine weiterführende Überprüfung der weiteren qualitativen und quantitativen Kriterien nicht mehr erforderlich.

Ein gesetzlicher Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt nicht vor. Daher wurde ein entsprechender Antrag auf Befreiung bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises gestellt. Es laufen Abstimmungen und eine Rückmeldung steht hierzu noch aus.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des Fachbereiches Ländlicher Raum die Planung aufgrund der realen Bedingungen für vertretbar gehalten wird.

Unter Punkt B 2.3 im Umweltbericht zum Änderungsverfahren (Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich) wird bereits darauf hingewiesen, dass die Ge- und Verbote der Schutzverordnung des Trinkwasserschutzgebietes im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen sind, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Hinweise bzgl. der Abfallwirtschaft betreffen nicht die vorbereitende Bauleitplanung. Diese sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen zu beachten.

Eine erneute Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes ist auf Ebene der Regionalen Flächennutzungsplanung nicht vorgesehen.

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Hattersheim am Main**, Stadtteil Hattersheim Gebiet: "Kastengrund"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer:
Gruppe: Privat/Einzelperson

HATTE_003_B-02779

Dokument vom: 23.06.2021
Dokument-Nr.: S-06980

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Hiermit ersuche ich den Regionalverband, den Antrag der Stadt Hattersheim auf 3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Hattersheim am Main, Stadtteil Hattersheim Gebiet: "Kastengrund" abzulehnen und widerspreche dem Antrag.

Begründung:

1. Grundwasser:

Die Baumaßnahme auf 13,8 ha liegt im Grundwasserschutzgebiet und in unmittelbarer Nähe zu den Grundwasserschöpfbrunnen des Grundwasserwerks Hattersheim mit einer Fördermenge von zuletzt 14 Mio. qm³. Das riesige Rechenzentrum versiegelt eine entsprechend große Fläche im Einzugsgebiet des Wasserwerks und gefährdet zusätzlich durch Lagerung wassergefährdender Stoffe.

Der Betreiber Hessenwasser möchte das Wasserwerk Hattersheim nach Installation einer Aufbereitungsanlage wieder in Betrieb nehmen. Das Wasserwerk Hattersheim unterliegt höchstem öffentlichen Interesse, da die gegenwärtige Wasserknappheit in Rhein/Main/Frankfurt damit gemildert werden soll. Das Projekt Kastengrund der Stadt Hattersheim ist diesbezüglich kontraproduktiv zum Schutzgut Wasser.

2. Grundsätzliche Kritik / Regionalplanung:

Hattersheim möchte sich mit der überstürzten Ansiedlung mehrerer Groß-Rechenzentren monostrukturell zu einer selbsternannten "Gigabitregion (!)" darstellen. Arbeitsplätze werden für die wenigen Fachleute des Rechenzentrumsbetriebes nicht nennenswert geschaffen, da die Firmen im Rahmen von Verlagerungen eigenes Personal mitbringen.

Großstädte wie Frankfurt und Amsterdam haben das exponentielle Wachstum von Großrechenzentren gestoppt, da die Nachteile mittlerweile unübersehbar sind.

[Link zu: datacenter-insider.de/ich-kann-die-entscheidung-von-amsterdam-gut-verstehen]

Riesiger Stromverbrauch, riesiger Flächenverbrauch und der Eintrag hoher Mengen an Abwärme in die Umgebung haben allerorts zur Ernüchterung geführt. Die Folge ist nun, dass die RZ-Betreiber in das Umland ausweichen, wo sie auf der Suche nach riesigen Grundstücken im Außenbereich sind. In Hattersheim wird den aus den Großstätten abgewanderten Rechenzentren mit ihrem gigantischen Ressourcenbedarf leider gezielt der rote Teppich ausgerollt. Die ist eine nicht zu akzeptierende regionalplanerische Fehlentwicklung, die sich nur noch auf die monokulturelle Entwicklung eines einzigen Industriezweiges stützt.

Hattersheim gefährdet seine Einwohner mit einer derart geballten Ansiedlung von RZ-Kapazität auf engstem Raum zudem als Ziel militärischer oder terroristischer Gewalt.

3. Klima

Klimaschutz, der in dem RegFNP 2010 für Hattersheim/Kastengrund festgeschrieben steht, darf nicht grundlos zur freien Disposition gestellt werden. Der regionale Grünzug, die Kalt- und Frischluftentstehungsflächen im Hattersheimer Westen sind ja die lebensnotwendige Basis eines gesunden Kleinklimas in dem bioklimatisch hoch wärmebelasteten Unterraingebiet mit heißen Sommern von bis 42 Grad Celsius (S. Akten PFV Landebahn-NW, DWD).

Dieses weitere Großrechenzentrum auf Hattersheimer Gemarkung wird die Überwärmungsproblematik des Unterraingebietes durch einen ungenutzten Abwärmeeintrag zusätzlich eskalieren. Bürgermeister Schindling ist sich dessen bewusst. Eine Lösung hat er nicht:

[Link zu: datacenter-insider.de/die-nutzung-der-abwaerme-ist-in-der-tat-ein-sachverhalt-dermich-bewegt]

Gerne möchte ich hier auf die jüngste Erklärung von Kanzlerin Merkel verweisen, "Was wir bisher tun, reicht schlichtweg nicht aus", postulierte Kanzlerin Merkel auf dem jüngsten Weltumwelttag am 5. Juni 2021.

"Zu den bedrückenden Wahrheiten zählt auch, dass Deutschland vielen seiner Nachhaltigkeitsziele hinterherhinkt. Bei manchen, etwa beim Anteil des Ökolandbaus oder bei der Flächenversiegelung, wurde noch rasch das Bezugsjahr geändert, von 2020 auf 2030"

[Link zu: sueddeutsche.de/politik/klimaschutz-rat-fuer-nachhaltige-entwicklung-angela-merkel und tagesschau.de/inland/merkel-klimaschutz]

Kanzlerin Merkel fordert auch in Richtung der Kommunen, dass Klimaschutz in den Städten und Gemeinden beginnt, da sich Baumaßnahmen in der Summe national und international schädlich auswirken.

Ich habe selber durch meine jahrzehntelange Tätigkeit in einem Frankfurter IT – und Kommunikationsunternehmen, direkten Zugang zu den größten Rechenzentren in Frankfurt, wie Z. B. Interxion, e-Shelter, NTT Global Data Centers und Weiteren gehabt und kann die zuvor aufgeführten Punkte ausdrücklich bestätigen.

Aus den vorgenannte Gründen, deren Aufzählung beliebig fortgesetzt werden kann, fordere ich ein Umdenken und eine Ablehnung des Zielabweichungsantrages der Stadt Hattersheim zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger im MT-Kreis und im Rhein-Main-Gebiet.

Klimaschutz ist jetzt erforderlich. Tun Sie jetzt das Richtige für ihre Kinder und Enkel und nicht erst wenn es zu spät ist!

Behandlung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Auf dem Gelände der ehemaligen Forschungsanstalt im Westen von Hattersheim ist die Errichtung eines neuen Datenzentrums geplant.

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain setzt sich für den Glasfaserausbau in der Region ein und steht daher der Ansiedlung von Rechenzentren im Verbandsgebiet positiv gegenüber, insbesondere, wenn es wie im Bereich „Kastengrund“ um die Nachnutzung eines überwiegend bereits bebauten Geländes mit direktem Anschluss an das Starkstromnetz und andere Infrastrukturen handelt. Zudem erfüllt der Standort weitgehend die Vorgaben und Prüfwerte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Von den 15 Kategorien der Kriterien für die Standortwahl von Rechenzentren können im vorliegenden Fall 12 eingehalten werden. Da bereits in Anspruch genommene Bauflächen reaktiviert werden und somit eine Entlastung im RPS/RegFNP 2010 ausgewiesener Bereiche für die gewerbliche Entwicklung im Kernbereich des Ballungsraums FrankfurtRheinMain stattfindet, leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Wiedernutzbarmachung von Flächen. Gleichzeitig wird dem übergeordneten raumordnerischen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) und bauleitplanerischen (§ 1a BauGB) Grundsatz, die Flächeninanspruchnahme von Freiraum zu begrenzen, beziehungsweise mit Grund und Boden sparsam umzugehen, in angemessener und städtebaulich begründeter Form Genüge getan.

Gleichwohl werden durch die wachsende Bedeutung und Zunahme von Rechenzentren im Ballungsraum die grundsätzlichen Möglichkeiten zu deren Steuerung diskutiert. Ausgearbeitete Konzepte und rechtliche Vorgaben liegen jedoch noch nicht vor.

Die Lage innerhalb der Zone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes "Pumpwerke Hattersheim I u. II" der Hessenwasser GmbH vom 21.09.2007 bedeutet, dass die entsprechenden Ge- und Verbote der Schutzverordnung bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind und durch entsprechende Festsetzungen bzw. Maßnahmen gesichert werden. Maßnahmen zur Verwertung oder Versickerung von Niederschlagswasser sind im Kapitel B 2.3 des Umweltberichtes enthalten. Sie werden durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan konkretisiert. So ist gewährleistet, dass anfallendes Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserkreislauf erhalten bleibt. Kritische Punkte wie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Durch den Einsatz energieeffizienter Technologien soll der Energieverbrauch für das Rechenzentrum erheblich gesenkt werden. Darüber hinaus wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen dem Betreiber DLR und der Stadt Hattersheim eine detaillierte Untersuchung (Machbarkeitsstudie) durch den Vorhabenträger vereinbart, in deren Rahmen die konkrete Umsetzbarkeit für die Nutzung der Abwärme geprüft, konkrete CO₂-Einsparpotenziale ermittelt und mögliche zukünftige Abnehmer der Wärmeenergie identifiziert werden.

Zu der Lage in einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen wird in der Begründung zum Entwurf des parallel aufgestellten Bebauungsplanes aufgeführt, dass laut dem Umweltatlas Hessen auch das Plangebiet selbst als Bereich mit einer hohen (> 25,0 - 27,5 Belastungstage pro Jahr) bis sehr hohen Wärmebelastung (> 27,5 - 30,0 Belastungstage pro Jahr) ausgewiesen wird (Zeitreihen "Bioklima"; 200 m-Rasterdaten DWD 1971 - 2000, fand auch Eingang in die strategische Umweltprüfung des Regionalverbandes). Da das Plangebiet jedoch am Siedlungsrand liegt und allseitig von unversiegelten, teilweise bewaldeten Flächen umgeben ist, kann angenommen werden, dass die tatsächliche Betroffenheit vor Ort im Bestand der Planungsfläche geringer ist als die landesweite, grobmaschige Untersuchung zunächst impliziert. Die Waldflächen zeichnen sich dabei als Bereiche mit geringerer Wärmebelastung aus. Verantwortlich dafür ist der Schutz vor direkter Sonneneinstrahlung und höherer Luftfeuchte, wodurch die Lufttemperatur im Vergleich zum Freiland meist niedriger ist. Außerdem ist die Kaltluftproduktion der umliegenden unversiegelten Flächen als sehr hoch bewertet. Das Plangebiet selbst ist durch seine bauliche Nutzung vorbelastet und hat keine klimaökologische Funktion mehr. Die Gebäudehöhen als auch die Abstände zueinander haben keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die klimatische Situation des Gebietes. Der 60 m breite Schutzstreifen der Hochspannungsleitung, welcher das Plangebiet durchzieht, stellt die Durchlüftung und Kaltluftbewegung talabwärts sicher. Aufgrund der Lage im Außenbereich und der ausreichenden Abstände zur Be- und Durchlüftung des Gebietes ergeben sich auch durch den Betrieb keine erheblichen Überwärmungstendenzen innerhalb des Geltungsbereiches oder seinem Umfeld.

Die Absichtserklärungen der verschiedenen politischen Parteien im Rahmen des jeweiligen Wahlkampfprogrammes werden zur Kenntnis genommen. Die Reduzierung der Neuversiegelung von Böden ist bereits jetzt im Klimaschutzprogramm der Bundesregierung enthalten.

Der Verlust und die erhebliche Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Überbauung mit Gewerbeflächen ist im Ballungsraum aufgrund des noch erfolgenden Bevölkerungswachstums und der wirtschaftlichen Entwicklung nicht vermeidbar. Er wird im vorliegenden Fall durch die Nutzung einer überwiegend bebauten Fläche jedoch relativiert.

Eine erhöhte Gefährdung für einen militärischen oder terroristischen Anschlag auf Grund der Umnutzung im Bereich des „Kastengrundes“ ist zunächst nicht nachvollziehbar. Eine diesbezügliche Gefahrenabschätzung liegt jedoch außerhalb unserer Planungsebene und ist von den zuständigen Stellen zu beurteilen.

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Hattersheim am Main**, Stadtteil Hattersheim Gebiet: "Kastengrund"

**Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen**

Stellungnehmer:
Gruppe: Privat/Einzelperson

HATTE_003_B-02780

Dokument vom: 22.06.2021
Dokument-Nr.: S-06970

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Die Bürgerinitiative für Umweltschutz Eddersheim e.V. (BfU e.V.) nimmt zu dem geplanten Änderungsvorhaben auf dem Gebiet der Stadt Hattersheim am Main im dem zur Bebauung durch ein Rechenzentrum vorgesehenen Gebiet „Kastengrund“ Stellung.

Das Vorhaben ist aus Sicht der Bürgerinitiative klimapolitisch sowohl für das globale als auch das lokale Klima kritisch zu sehen, da Rechenzentren einen erheblichen Energieverbrauch haben und der ständigen Kühlung bedürfen. Rechenzentren leisten daher einen erheblichen Beitrag zur Erwärmung des lokalen Stadtklimas und des Kleinklimas. Dies ist insbesondere in Bezug auf an angrenzende Naturschutzgebiet und Naherholungsgebiet Wasserwerk mit erheblichem alten Baumbestand problematisch.

Es erstaunt daher, dass bislang, soweit aus den öffentlichen Unterlagen zum Verkauf des Grundstück durch den MTK an den Investor ersichtlich ist, noch keine Regelungen zur Abwärmenutzung getroffen wurden. Auch die vorgelegte Beschlussvorlage enthält keine konkreten Aussagen zur Nutzung der Abwärme des Rechenzentrums. Dieser Mangel ist unverständlich, denn der Kreis hat ein Klimaschutzprogramm und auch die Regionalplanung hat den Klimaschutz bei Projekten verstärkt in den Fokus zu nehmen.

Die BfU e.V. fordert daher, eine Änderung des FNP nur mit der Auflage zuzustimmen, dass eine Restwärme- bzw. Abwärmenutzung des Rechenzentrum erfolgt, etwa durch Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder über Fernwärme. So könnte etwa die Hattersheimer Hochoaussiedlung angeschlossen werden und zukünftige Gewerbe- und Wohnflächen. Das gleiche gilt für die Nutzung des infolge der Kühlprozesse erwärmten Wassers. Wir fordern, dass solche Auflagen unbedingte Verbindlichkeit für die Baugenehmigung und den Betrieb des Rechenzentrums erhalten.

Das Rechenzentrum ist nur dann raumplanerisch verträglich und überhaupt genehmigungsfähig, wenn es möglichst klimaneutral errichtet wird und der Betrieb klimaneutral erfolgt. Das heisst, die Auswirkungen des Zentrum auf das Klima durch Energieverbrauch und Erwärmung müssen an anderer Stelle durch geschickte und innovative Planung kompensiert werden. Diese Kompensation hat nach unserer Auffassung in unmittelbarer Nähe des Baugebiets zu erfolgen, damit die vom Rechenzentrum bewirkten Schäden auf das Kleinklima wirksam minimiert werden.

Selbst wenn das Rechenzentrum durch 100% klimaneutralen Strom versorgt werden sollte, muss die Abwärme genutzt werden um damit CO₂-Emissionen an anderer Stelle einzusparen.

Daher müssen entsprechende Vorgaben in die Genehmigung der Änderung des FNP aufgenommen werden, falls die Genehmigung zur Änderung erteilt werden sollte. Dann muss die Stadt Hattersheim die Vorgaben im Rahmen der Bebauungsplanung umsetzen.

Die Erfahrung der BFU e.V. ist, dass viel zu oft Druck ausgeübt wird von Investoren und Gewerbesteuerzahlern und Anforderungen an die Ökologie und den Natur- und Umweltschutz dann in Vergessenheit geraten und im weiteren Verfahren auf kommunal Ebene nicht mehr umgesetzt werden.

Nach unserer Einschätzung sind die schädlichen Wirkungen des Rechenzentrums auf die Kaltluftströme unzureichend berücksichtigt. In Anbetracht des massiven Volumens und der Bauhöhe des Rechenzentrums entsteht eine drastische Behinderung der Kaltluftströme, die sich nicht nur in der Vegetation der Umgebung sondern auch in den benachbarten Wohngebieten auswirkt. Wir fordern eine genauere fachkundige Berücksichtigung des klimatischen Problems „Versperrung von Kaltluftströmen“.

Zum Schluß erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass die Stadt Singapur kürzlich die Errichtung weiterer Rechenzentren (FAZ vom 16. Mai 2021, „Singapur verbietet neue Datenzentren“) aus Gründen des Umweltschutzes

verboten hat. Die BFU Eddersheim e.V. ist der Meinung, dass hier zukunftsweisende Konzepte erforderlich sind, um die Anforderungen der Digitalisierung mit der Vorhaltung riesiger Datenmengen und den unaufschiebbaren Klimaschutz in Einklang zu bringen.

Dies wird im Rahmen der bisherigen Projektplanung vermisst und sollte dringend durch entsprechende Vorgaben nachgebessert werden.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Auf dem Gelände der ehemaligen Forschungsanstalt im Westen von Hattersheim ist die Errichtung eines neuen Datenzentrums geplant.

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain setzt sich für den Glasfaserausbau in der Region ein und steht daher der Ansiedlung von Rechenzentren im Verbandsgebiet positiv gegenüber, insbesondere, wenn es wie im Bereich „Kastengrund“ um die Nachnutzung eines überwiegend bereits bebauten Geländes mit direktem Anschluss an das Starkstromnetz und andere Infrastrukturen handelt. Zudem erfüllt der Standort weitgehend die Vorgaben und Prüfwerte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Von den 15 Kategorien der Kriterien für die Standortwahl von Rechenzentren können im vorliegenden Fall 12 eingehalten werden. Da bereits in Anspruch genommene Bauflächen reaktiviert werden und somit eine Entlastung im RPS/RegFNP 2010 ausgewiesener Bereiche für die gewerbliche Entwicklung im Kernbereich des Ballungsraums FrankfurtRheinMain stattfindet, leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Wiedernutzbarmachung von Flächen. Gleichzeitig wird dem übergeordneten raumordnerischen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) und bauleitplanerischen (§ 1a BauGB) Grundsatz, die Flächeninanspruchnahme von Freiraum zu begrenzen, beziehungsweise mit Grund und Boden sparsam umzugehen, in angemessener und städtebaulich begründeter Form Genüge getan.

Gleichwohl werden durch die wachsende Bedeutung und Zunahme der Rechenzentren im Ballungsraum die grundsätzlichen Möglichkeiten zu deren Steuerung diskutiert. Ausgearbeitete Konzepte und rechtliche Vorgaben liegen jedoch noch nicht vor.

Die Lage innerhalb der Zone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes "Pumpwerke Hattersheim I u. II" der Hessenwasser GmbH vom 21.09.2007 bedeutet, dass die entsprechenden Ge- und Verbote der Schutzverordnung bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind und durch entsprechende Festsetzungen bzw. Maßnahmen gesichert werden. Maßnahmen zur Verwertung oder Versickerung von Niederschlagswasser sind im Kapitel B 2.3 des Umweltberichtes enthalten. Sie werden durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan konkretisiert. So ist gewährleistet, dass anfallendes Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserkreislauf erhalten bleibt. Kritische Punkte wie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Durch den Einsatz energieeffizienter Technologien soll der Energieverbrauch für das Rechenzentrum erheblich gesenkt werden. Darüber hinaus wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen dem Betreiber DLR und der Stadt Hattersheim eine detaillierte Untersuchung (Machbarkeitsstudie) durch den Vorhabenträger vereinbart, in deren Rahmen die konkrete Umsetzbarkeit für die Nutzung der Abwärme geprüft, konkrete CO₂-Einsparpotenziale ermittelt und mögliche zukünftige Abnehmer der Wärmeenergie identifiziert werden.

Zu der Lage in einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen wird in der Begründung zum Entwurf des parallel aufgestellten Bebauungsplanes aufgeführt, dass laut dem Umweltatlas Hessen auch das Plangebiet selbst als Bereich mit einer hohen (> 25,0 - 27,5 Belastungstage pro Jahr) bis sehr hohen Wärmebelastung (> 27,5 - 30,0 Belastungstage pro Jahr) ausgewiesen wird. (Zeitreihen "Bioklima"; 200 m-Rasterdaten DWD 1971 - 2000, fand auch Eingang in die strategische Umweltprüfung des Regionalverbandes). Da das Plangebiet jedoch am Siedlungsrand liegt und allseitig von unversiegelten, teilweise bewaldeten Flächen umgeben ist, kann angenommen werden, dass die tatsächliche Betroffenheit vor Ort im Bestand der Planungsfläche geringer ist als die landesweite, grobmaschige Untersuchung zunächst impliziert. Die Waldflächen zeichnen sich dabei als Bereiche mit geringerer Wärmebelastung aus. Verantwortlich dafür ist der Schutz vor direkter Sonneneinstrahlung und höherer Luftfeuchte, wodurch die Lufttemperatur im Vergleich zum Freiland meist niedriger ist. Außerdem ist die Kaltluftproduktion der umliegenden unversiegelten Flächen als sehr hoch bewertet. Das Plangebiet selbst ist durch seine bauliche Nutzung vorbelastet und hat keine klimaökologische Funktion mehr. Die Gebäudehöhen als auch die Abstände zueinander haben keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die klimatische Situation des Gebietes. Der 60m breite Schutzstreifen der Hochspannungsleitung, welcher das Plangebiet durchzieht, stellt die Durchlüftung und Kaltluftbewegung talwärts sicher. Aufgrund der Lage im Außenbereich und der ausreichenden Abstände zur Be- und Durchlüftung des Gebietes ergeben sich auch durch den Betrieb keine erheblichen Überwärmungstendenzen innerhalb des Geltungsbereiches oder seinem Umfeld.

In Bezug auf das angrenzende Schutzgebiet kommt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan "N 114 Kastengrund" zu dem Resultat, dass durch das Vorhaben gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für keine Art in einem erheblichen Maße verstoßen wird und sich daher der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten nicht verschlechtert. Es wurde nachvollziehbar dargelegt, dass der Planung aus artenschutzrechtlichen Gründen, bei Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs sowie CEF-Maßnahmen, keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Nach der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung sind in dem betroffenen Schutzgebiet (DE 5916 - 303 Weilbacher Kiesgruben - FFH Gebiet) keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Lebensraumtypen nach FFH Anhang I, und FFH Anhang II Arten zu erwarten.

Die Absichtserklärungen der verschiedenen politischen Parteien im Rahmen des jeweiligen Wahlkampfprogrammes werden zur Kenntnis genommen. Die Reduzierung der Neuversiegelung von Böden ist bereits jetzt im Klimaschutzprogramm der Bundesregierung enthalten.

Der Verlust und die erhebliche Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Überbauung mit Gewerbeflächen ist im Ballungsraum aufgrund des noch erfolgenden Bevölkerungswachstums und der wirtschaftlichen Entwicklung nicht vermeidbar. Er wird im vorliegenden Fall durch die Nutzung einer überwiegend bebauten Fläche jedoch relativiert.

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Hattersheim am Main**, Stadtteil Hattersheim Gebiet: "Kastengrund"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer:
Gruppe: Privat/Einzelperson

HATTE_003_B-02782

Dokument vom: 23.06.2021
Dokument-Nr.: S-06981

Diese BE kommt in 2 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Hiermit ersuche ich den Regionalverband den Antrag der Stadt Hattersheim auf 3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Hattersheim am Main, Stadtteil Hattersheim Gebiet: "Kastengrund" abzulehnen.

Begründung:

1. Grundwasser:

Die Baumassnahme auf 13,8 ha liegt im Grundwasserschutzgebiet und in unmittelbarer Nähe zu den Grundwasserbrunnen des Grundwasserwerks Hattersheim mit einer Fördermenge von zuletzt 14 Mio. qm. Das riesige Rechenzentrum versiegelt eine entsprechend grosse Fläche im Einzugsgebiet des Wasserwerks und gefährdet zusätzlich das Grundwasser durch Lagerung wassergefährdender Stoffe.

Der Betreiber Hessenwasser möchte das Wasserwerk Hattersheim nach Installation einer Aufbereitungsanlage wieder in Betrieb nehmen. Das Wasserwerk Hattersheim unterliegt höchstem öffentlichen Interesse, da die gegenwärtige Wasserknappheit in Rhein/Main/Frankfurt damit gemildert werden soll. Das Projekt Kastengrund der Stadt Hattersheim ist diesbezüglich kontraproduktiv zum Schutzgut Wasser.

2. Grundsätzliche Kritik / Regionalplanung:

Hattersheim möchte sich mit der unverantwortlichen Ansiedlung mehrerer Gross-Rechenzentren monostrukturell zu einer sogenannten "Gigabitregion (!)" darstellen. Arbeitsplätze werden für die wenigen Fachleute des Rechenzentrumsbetriebes nicht nennenswert eingestellt, da die Firmen im Rahmen von Verlagerungen eigenes Personal mitbringen.

Unersetzliche Regionale Gebietsressourcen in Hattersheim werden für die Cloud-Strategie internationaler Datenkonzerne geopfert.

Grossstädte wie Frankfurt, Amsterdam und Singapur haben das erkannt und das exponentielle Wachstum von Grossrechenzentren gestoppt, da die Nachteile mittlerweile unübersehbar sind. Riesiger Stromverbrauch, riesiger Flächenverbrauch und der Eintrag hoher Mengen an Abwärme in die Umgebung haben allorts zur Ernüchterung geführt. Die Folge ist nun, dass die RZ-Betreiber in das Umland ausweichen, wo sie auf der Suche nach riesigen Grundstücken im Aussenbereich sind. In Hattersheim wird den aus den Grossstädten abgewanderten Rechenzentren mit ihrem gigantischen Ressourcenbedarf leider gezielt der rote Teppich ausgerollt. Die ist eine nicht zu akzeptierende regionalplanerische Fehlentwicklung, die sich nur auf die Monokultur eines einzigen Industriezweiges stützt.

Die gleiche Fehlentwicklung hat der Ort Frankfurt-Seckbach zu verzeichnen, wo es die gleiche Fehlentwicklung gibt:
[Link zu: fnp.de/frankfurt/neue-rechenzentren-fuer-fast-eine-milliarde-euro,
fnp.de/frankfurt/brummende-nachbarn-heizen-das-quartier-auf,
fr.de/frankfurt/seckbach-ort904344/im-schatten-der-rechenzentren]

3. Klima

Klimaschutz, der in dem RegFNP 2010 für Hattersheim/Kastengrund festgeschrieben steht, wird zur freien Disposition gestellt. Der regionale Grünzug, die Kalt- und Frischluftentstehungsflächen im Hattersheimer Weste sind ja die lebensnotwendige Basis eines gesunden Kleinklimas in dem bioklimatisch hoch wärmebelasteten Untermaingebiet mit heißen Sommern von bis 42 Grad Celsius (S. Akten PFV Landebahn-NW, DWD).

Dieses mittlerweile dritte (!) Grossrechenzentrum auf Hattersheimer Gemarkung wird die Überwärmungsproblematik der ausgeprägten Wärmeinsel Untermain durch einen ungenutzten Abwärmeeintrag zusätzlich eskalieren.

Bürgermeister Schindling ist sich dessen bewusst. Eine Lösung hat er nicht:
[Link zu: datacenter-insider.de/die-nutzung-der-abwaerme-ist-in-der-tat-ein-sachverhalt-der-mich-bewegt]

Ausgeprägte Steigerung des Untermain-Wärmeinsel-Effektes:

Der urbane Wärmeinsel-Effekt ist hier besonders deutlich: Jegliche Energie, die an einem Ort erzeugt, verbraucht und freigesetzt wird, verwandelt sich früher oder später in Wärme. Trotzdem haben bisher viele RZ-Betreiber ausgerechnet Hattersheim im bioklimatisch hochbelasteten Hattersheim als Großstandort für ihre Datenzentren ausgewählt.

Keine Genehmigung ohne sinnvolle Abwärmenutzung:

Der Genehmigung der Zielabweichung steht entgegen, dass dem geplanten Bau von Rechenzentren in Hattersheim und Frankfurt-Seckbach kein schlüssiges Abwärmekonzept seitens der Betreiber vorgelegt wurde. Man nimmt derzeit die dramatischen Klimafolgen für die klimatischen Hochbelastungszone Untermain billigend in Kauf. Selbst wenn die Nutzung der Rechenzentrums-Abwärme möglich wäre, hätte man das Problem, dass es über den Tag keinen gleichbleibenden "Abwärme-Vorlauf" gibt. Das ist bedingt durch die unterschiedlichen Nutzungszeiten der Verbraucher. Viel Datenverkehr bedeutet auch viel Abwärme.

Der Betrieb der zwei bisherigen Gross-Rechenzentren in Hattersheim ohne Abwärmenutzung ist bereits bioklimatisch nicht zu verantworten.

Der zusätzliche Bau eines 13,8 ha Rechenzentrums Kastengrund bringt das Fass zum Überlauf. Vor den Folgen eines solchen Bauwerks für Klima und Grundwasser werden die Bewohner durch den aktuell gültigen RegFNP 2010 geschützt werden. Eine Abweichung von den darin postulierten Klimazielen ist nicht zu akzeptieren und unbegründet.

Gerne möchte ich hier auf die jüngste Erklärung von Kanzlerin Merkel verweisen, "Was wir bisher tun, reicht schlichtweg nicht aus", postulierte Kanzlerin Merkel auf dem jüngsten Weltumweltag am 5. Juni 2021.

"Zu den bedrückenden Wahrheiten zählt auch, dass Deutschland vielen seiner Nachhaltigkeitsziele hinterherhinkt. Bei manchen, etwa beim Anteil des Ökolandbaus oder bei der Flächenversiegelung, wurde noch rasch das Bezugsjahr geändert, von 2020 auf 2030"

[Link zu: sueddeutsche.de/politik/klimaschutz-rat-fuer-nachhaltige-entwicklung-angela-merkel und tagesschau.de/inland/merkel-klimaschutz]

Kanzlerin Merkel fordert auch in Richtung der Kommunen, dass Klimaschutz in den Städten und Gemeinden beginnt und in der Summe national und international schädlich auswirkt.

Aus den vorgenannte Gründen, deren Aufzählung fortgesetzt werden kann, ersuche ich Sie um ein Umdenken und eine Ablehnung des Zielabweichungsantrages der Stadt Hattersheim.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Auf dem Gelände der ehemaligen Forschungsanstalt im Westen von Hattersheim ist die Errichtung eines neuen Datenzentrums geplant.

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain setzt sich für den Glasfaserausbau in der Region ein und steht daher der Ansiedlung von Rechenzentren im Verbandsgebiet positiv gegenüber, insbesondere, wenn es wie im Bereich „Kastengrund“ um die Nachnutzung eines überwiegend bereits bebauten Geländes mit direktem Anschluss an das Starkstromnetz und andere Infrastrukturen handelt. Zudem erfüllt der Standort weitgehend die Vorgaben und Prüfwerte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Von den 15 Kategorien der Kriterien für die Standortwahl von Rechenzentren können im vorliegenden Fall 12 eingehalten werden. Da bereits in Anspruch genommene Bauflächen reaktiviert werden und somit eine Entlastung im RPS/RegFNP 2010 ausgewiesener Bereiche für die gewerbliche Entwicklung im Kernbereich des Ballungsraums FrankfurtRheinMain stattfindet, leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Wiedernutzbarmachung von Flächen. Gleichzeitig wird dem übergeordneten raumordnerischen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) und bauleitplanerischen (§ 1a BauGB) Grundsatz, die Flächeninanspruchnahme von Freiraum zu begrenzen, beziehungsweise mit Grund und Boden sparsam umzugehen, in angemessener und städtebaulich begründeter Form Genüge getan.

Gleichwohl werden durch die wachsende Bedeutung und Zunahme der Rechenzentren im Ballungsraum die grundsätzlichen Möglichkeiten zu deren Steuerung diskutiert. Ausgearbeitete Konzepte und rechtliche Vorgaben

liegen jedoch noch nicht vor.

Die Lage innerhalb der Zone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes "Pumpwerke Hattersheim I u. II" der Hessenwasser GmbH vom 21.09.2007 bedeutet, dass die entsprechenden Ge- und Verbote der Schutzverordnung bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind und durch entsprechende Festsetzungen bzw. Maßnahmen gesichert werden. Maßnahmen zur Verwertung oder Versickerung von Niederschlagswasser sind im Kapitel B 2.3 des Umweltberichtes enthalten. Sie werden durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan konkretisiert. So ist gewährleistet, dass anfallendes Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserkreislauf erhalten bleibt. Kritische Punkte wie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Durch den Einsatz energieeffizienter Technologien soll der Energieverbrauch für das Rechenzentrum erheblich gesenkt werden. Darüber hinaus wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen dem Betreiber DLR und der Stadt Hattersheim eine detaillierte Untersuchung (Machbarkeitsstudie) durch den Vorhabenträger vereinbart, in deren Rahmen die konkrete Umsetzbarkeit für die Nutzung der Abwärme geprüft, konkrete CO₂-Einsparpotenziale ermittelt und mögliche zukünftige Abnehmer der Wärmeenergie identifiziert werden.

Zu der Lage in einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen wird in der Begründung zum Entwurf des parallel aufgestellten Bebauungsplanes aufgeführt, dass laut dem Umweltatlas Hessen auch das Plangebiet selbst als Bereich mit einer hohen (> 25,0 - 27,5 Belastungstage pro Jahr) bis sehr hohen Wärmebelastung (> 27,5 - 30,0 Belastungstage pro Jahr) ausgewiesen wird. (Zeitreihen "Bioklima"; 200m-Rasterdaten DWD 1971 - 2000, fand auch Eingang in die strategische Umweltprüfung des Regionalverbandes). Da das Plangebiet jedoch am Siedlungsrand liegt und allseitig von unversiegelten, teilweise bewaldeten Flächen umgeben ist, kann angenommen werden, dass die tatsächliche Betroffenheit vor Ort im Bestand der Planungsfläche geringer ist als die landesweite, grobmaschige Untersuchung zunächst impliziert. Die Waldflächen zeichnen sich dabei als Bereiche mit geringerer Wärmebelastung aus. Verantwortlich dafür ist der Schutz vor direkter Sonneneinstrahlung und höherer Luftfeuchte, wodurch die Lufttemperatur im Vergleich zum Freiland meist niedriger ist. Außerdem ist die Kaltluftproduktion der umliegenden unversiegelten Flächen als sehr hoch bewertet. Das Plangebiet selbst ist durch seine bauliche Nutzung vorbelastet und hat keine klimaökologische Funktion mehr. Die Gebäudehöhen als auch die Abstände zueinander haben keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die klimatische Situation des Gebietes. Der 60m breite Schutzstreifen der Hochspannungsleitung, welcher das Plangebiet durchzieht, stellt die Durchlüftung und Kaltluftbewegung talabwärts sicher. Aufgrund der Lage im Außenbereich und der ausreichenden Abstände zur Be- und Durchlüftung des Gebietes ergeben sich auch durch den Betrieb keine erheblichen Überwärmungstendenzen innerhalb des Geltungsbereiches oder seinem Umfeld.

Die Absichtserklärungen der verschiedenen politischen Parteien im Rahmen des jeweiligen Wahlkampfprogrammes werden zur Kenntnis genommen. Die Reduzierung der Neuversiegelung von Böden ist bereits jetzt im Klimaschutzprogramm der Bundesregierung enthalten.

Der Verlust und die erhebliche Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Überbauung mit Gewerbeflächen ist im Ballungsraum aufgrund des noch erfolgenden Bevölkerungswachstums und der wirtschaftlichen Entwicklung nicht vermeidbar. Er wird im vorliegenden Fall durch die Nutzung einer überwiegend bebauten Fläche jedoch relativiert.

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die **Stadt Hattersheim am Main** , Stadtteil Hattersheim
Gebiet: "Kastengrund"

**Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen**

Stellungnehmer:
Gruppe: Privat/Einzelperson

HATTE_003_B-02783

Dokument vom: 22.06.2021
Dokument-Nr.: S-06965

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Ergänzung zu meiner Einwendung vom 22.06.2021:

Punkt 2.
Präzisiert den "riesigen Stromverbrauch"
Forderung des Betreibers nach Zurverfügungstellung von 100 MW.

Dies widerspricht den Zielsetzungen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes des Main-Taunus Kreises wonach der MTK im Jahr 2050 den gesamten Energieverbrauch aus regenerativen Quellen bestreitet. Und in Folge dessen eine Reduktion der CO₂-Emission um rund 90% als Ziel beschreibt.

Als CO₂-Einsparpotentiale für Strom Gewerbe wird vom Stand 2012 (342.100 t/a) eine Reduktion auf 32.100 t/a in 2050 genannt.

Der Betrieb des Rechenzentrums Kastengrund und der bereits in Betrieb befindlichen und weiter geplanten macht diese Zielsetzung obsolet.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Das Integrierte Klimaschutzkonzept des Main-Taunus-Kreises ist nicht Planungsgrundlage für den RPS/RegFNP 2010 oder dessen Änderungen. Das Konzept wurde nicht vom Regionalverband erarbeitet und auch nicht von der Verbandskammer des Regionalverbands beschlossen. Es betrifft daher nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Es ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und beim Bauantragsverfahren zu beachten.